

<b>Richtlinie für Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WALDFÖPR 2018) vom 01. Januar 2018 Az.: F2-7752.1-1/142</b>	<b>Hinweise zur Förderung</b>
<b>1. Rechtsgrundlagen und Zweck</b>	
<b>1.1 Rechtsgrundlagen</b>	
<p>Grundlagen dieser Richtlinien sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor 2014–2020 (ABI C 204 vom 1. Juli 2014, S. 1),</li> <li>• § 5 des Gesetzes über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 1988 (BGBl I S. 1055), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 9. Dezember 2010 (BGBl I S. 1934), in Form des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in der jeweils geltenden Fassung,</li> <li>• Gesetz zu dem Übereinkommen vom 7. November 1991 zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention) vom 29. September 1994 (BGBl II S. 2538),</li> <li>• die Art. 1, 2, 14, 20, 21 und 22 des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2005 (GVBl S. 313, BayRS 7902-1-L), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 392 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286).</li> </ul>	
<b>1.2 Rechtliche Bestimmungen</b>	
<p>Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Die Fördermittel sind Zuwendungen im Sinn der Art. 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Bayern – Bayerische Haushaltsordnung – BayHO – (BayRS 630-1-F), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 348 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286). Es gelten deshalb die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) vom 5. Juli 1973 (FMBl S. 259), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 24. Oktober 2013 (FMBl S. 314), zu diesen Artikeln und die jeweils anzuwendenden allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und der Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K), soweit im Zuwendungsbescheid und in dieser Richtlinie nicht etwas anderes bestimmt ist.</p>	

Die in den allgemeinen Nebenbestimmungen genannten Prüfrechte stehen im Fall einer Kofinanzierung mit Bundesmitteln auch den Organen des Bundes zu.		
<b>1.3 Zuwendungszweck</b>		
<p>Zweck der Förderung ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Waldfläche zu erhalten und zu vermehren,</li> <li>• einen standortgemäßen, klimatoleranten und möglichst naturnahen Zustand des Waldes zu bewahren oder herzustellen,</li> <li>• die Waldfunktionen dauerhaft zu sichern,</li> <li>• den Wald nachhaltig zu bewirtschaften,</li> <li>• die biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten und zu verbessern und</li> <li>• einen Ausgleich zwischen den Belangen der Allgemeinheit und der Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer herbeizuführen.</li> </ul> <p>Bei der Vergabe der Mittel können forstpolitische Förderschwerpunkte gebildet werden. Als solche gelten insbesondere Maßnahmen zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel sowie zur Beseitigung oder Verhinderung von Schadereignissen und Folgeschäden. Dazu kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fördersätze reduzieren oder Fördermaßnahmen aussetzen.</p>		
<b>2. Gegenstand der Förderung</b>	<b>4. Zuwendungsvoraussetzungen</b>	
	<p>Die Maßnahmen müssen nach Art und Umfang forstfachlich notwendig sein.</p> <p>Bei der Planung der Fördermaßnahmen sind vorhandene Standortinformationen, Operate und Gutachten zu berücksichtigen.</p> <p>Die Umsetzung der Fördermaßnahmen muss mit geeigneten Verfahren und Geräten erfolgen.</p> <p>Maßnahmen, die der Forschung und Lehre dienen, sind in Absprache mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall förderfähig.</p>	<p>Die Entscheidung über die forstfachliche Notwendigkeit der Maßnahme trifft die Bewilligungsbehörde.</p> <p>Geeignete Verfahren sind ggf. im Arbeitsplan bzw. Arbeits- und Kulturplan zu erläutern (z.B. Pflanzung mit Hohlspaten). Auflagen hierzu können von der Bewilligungsbehörde festgesetzt werden.</p> <p>Zur Genehmigung sind ein Projektbeschrieb sowie die Sicherung des öffentlichen Zugangs (z.B. für Schulungen oder Untersuchungen durch das AELF) notwendig.</p>

	In Natura 2000-Gebieten ist die Vereinbarkeit mit den Erhaltungszielen zu beachten. Das gilt auch für sonstige Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope sowie Lebensraumtypen und Arten im Sinn des § 19 BNatSchG.	
<b>2.1 Kulturbegründung</b>	<b>4.1 Kulturbegründungen</b> (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2)	Zur Steigerung der Biodiversität und zur Minimierung des Risikos sind bei einer Kulturbegründung (in Abhängigkeit von der Größe der Kulturfläche) möglichst mehrere standörtlich geeignete Baumarten vorzusehen.  Einzelmischungen sind möglichst zu vermeiden. Das gilt nicht für das Einbringen seltener Baumarten, von Baumarten mit untergeordneter Bedeutung, bei Baumarten mit gleichartiger Wuchsdynamik oder bei der Anlage von Waldrändern.
	<b>4.1.1 Allgemeine Bestimmungen</b>	
	Fördervoraussetzung ist die Begründung standortgemäßer, klimatoleranter Wälder aus Laub- und Nadelhölzern.  In Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer ist auch das Begründen von Nadelbeständen förderfähig.	Unter „Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer“ sind Wälder zu verstehen, bei denen die Hauptbaumart der natürlichen Waldgesellschaft ausschließlich aus Fichte, Kiefer Lärche oder Zirbe besteht (siehe auch Handbuch der natürlichen Waldgesellschaften). Auch bei der Begründung von Nadelbeständen ist Laubholz (z.B. Vobe, Bi, Bu, Bah) als Begleitbaumart, soweit forstfachlich möglich, zu beteiligen.  Pflegetmaßnahmen während der Bindefrist bzw. geförderte Jungbestandspflegemaßnahmen

	<p>Im Falle der Förderung einer Erst- oder Wiederaufforstung mit Bindefrist dürfen während der Bindefrist maximal 20 % der Pflanzen ausfallen oder durch andere Baumarten ersetzt werden.</p> <p>Förderfähig ist die Nachbesserung einer geförderten Erst- oder Wiederaufforstung während der Bindefrist, wenn aufgrund eines natürlichen Ereignisses, das die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht zu vertreten hat (z. B. Frost, Trockenheit, Überschwemmung, Pilze, Insekten), mehr als 30 % der Kulturpflanzen bzw. bei Saat der Kulturfläche ausgefallen sind und die Waldbesitzerin bzw. der Waldbesitzer keine Ersatzansprüche gegen Dritte geltend machen kann. Nicht förderfähig sind Nachbesserungen, die wegen Schäden durch Wild erforderlich werden.</p>	<p>müssen mechanisch erfolgen.</p> <p>Die Abweichung darf nicht bereits bei der Abnahme der Maßnahme vorhanden sein.</p> <p>Ausfälle können nach Rücksprache mit dem örtlich zuständigen staatlichen Revierleiter auch durch andere geeignete Baumarten als die ursprünglich geförderten ersetzt werden. Dabei darf der ursprünglich geförderte Bestandstyp (Laub-, Mischbestand) jedoch nicht geändert werden.</p> <p>Wurde die vorhergehende Kultur ganz oder teilweise mit einem Zuschlag für Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft gefördert, soll die Nachbesserung ebenfalls mit entsprechenden Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft erfolgen.</p> <p>Wird während der Bindefrist Nadelholz in einen Laubbestand eingebracht, erfolgt eine Reduzierung auf Mischbestand und eine Teilrückforderung.</p> <p>Bei Ausfällen unter 30% der insgesamt geförderten Pflanzenzahl, (je Maßnahme, nicht je Baumart) muss der AS selbst für die Kosten der Nachbesserung aufkommen. Eine Aufsummierung kleinerer Ausfallprozente aus mehreren Schadereignissen oder über mehrere Jahre ist nicht zulässig. Dies gilt z.B. nicht für Schäden, die zwar beantragt wurden, jedoch vor Eintritt des nächsten Schadens noch nicht vom Revierleiter ermittelt werden konnten oder wenn der Antragsteller ohne eigenes Verschulden keine Möglichkeit hatte, eine Nachbesserung durchzuführen (z.B. wegen Trockenheit).</p> <p>Die Nachbesserung erfolgt immer mit dem Fördersatz der Erstmaßnahme, auch wenn</p>
--	---	---

		<p>ausschließlich Laubholz oder Nadelholz ersetzt werden muss. Die Fläche muss dabei als Laubbestand oder Mischbestand erhalten bleiben. Die Verwendung von Großpflanzen, Ballenpflanzen, Wuchshüllen oder Markierungsstäben ist ggf. förderfähig, auch wenn bei der Erstmaßnahme keine entsprechenden Zuschläge vergeben wurden.</p> <p>Mäuseschäden können nur dann anerkannt werden, wenn aus forstfachlicher Sicht nicht mit einem solchen Schaden zu rechnen war (z.B. bei Vorbaugruppen unter Schirm, nicht jedoch bei feldnahen Kulturen oder vergrasteten Kulturen auf Freiflächen) bzw. wenn Mäusebekämpfung keine Auflage war. Schäden durch Wühlmäuse können grundsätzlich anerkannt werden, da diese schlecht prognostizierbar und schwierig zu bekämpfen sind.</p> <p>Ersatzansprüche gegen Dritte können z.B. aus schlechter Pflanzen- oder Pflanzungsqualität entstehen. Der AS muss ggf. nachweisen, dass er versucht hat, Ersatzansprüche geltend zu machen (z.B. Schriftwechsel mit Baumschule). Bei Nachbesserungen sind die Antragsnummer der Bezugsmaßnahme, sowie die Herleitung des Ausfallprozentes und die Ursache des Ausfalls im Arbeitsplan zu dokumentieren.</p>
	<b>4.1.2 Herkünfte</b>	
	Bei Kulturbegründungen durch Pflanzung oder Saat müssen standortgerechte Baumarten und geeignete Herkünfte verwendet werden. (vgl. Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten [Hrsg.]: Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für	Vgl. Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut in Bayern. Nicht dem FoVG unterliegende Baumarten sollten dem „Leitfaden gebietseigene Gehölze“ entsprechen. Entsprechende Vorkommensgebiete sind im AuKPI aufzunehmen.

	<p>forstliches Vermehrungsgut in Bayern in der jeweils geltenden Fassung,  <a href="http://www.asp.bayern.de/074380/index.php">http://www.asp.bayern.de/074380/index.php</a>.</p> <p>Dabei sind standortheimische Baumarten angemessen zu beteiligen.</p> <p>Die Verwendung von Wildlingen oder Saatgut aus dem eigenen Wald ist förderfähig, sofern der Ausgangsbestand hierfür qualitativ geeignet ist.</p> <p>Ihre Gewinnung ist bereits vorab der</p>	<p>Unter standortheimisch sind alle Baumarten zu verstehen, die der natürlichen Waldgesellschaft des jeweiligen Standortes angehören (Art. 4 BayWaldG). Als angemessen sind mind. 30% der Pflanzenzahl in einer Maßnahme anzusehen. Bei der ausschließlichen Pflanzung von bis zu 300 Weißtannen kann auf den standortheimischen Baumartenanteil verzichtet werden. Ebenso als standortheimisch gelten Sträucher sowie Bäume, die nicht dem FoVG unterliegen, sofern sie autochthon sind. Bei Nachbesserungen sind ausgefallene standortheimische Pflanzen möglichst wieder durch standortheimische Baumarten zu ersetzen.</p> <p>Die Möglichkeit der Saatgut-/Wildlingsgewinnung im eigenen Wald ist bereits bei Antragstellung durch die/den staatlichen Revierleiter/in zu bestätigen. Dabei ist nicht nur auf die Qualität der Wildlinge, sondern auch die des Ausgangsbestandes und die genetische Variabilität (ausreichende Anzahl an Elternbäumen) zu achten. Die Gewinnung von Saatgut oder Wildlingen soll über die Fläche verteilt erfolgen. Bei Wildlingen, die aus fliegenden Saatbeeten oder nicht geförderten Freisaaten gewonnen werden, muss die geeignete Herkunft des Saatgutes nachgewiesen werden. Wildlinge, die aus geförderten Saaten hervorgehen, dürfen erst nach Ablauf der Bindefrist verwendet werden.</p> <p>Die Gewinnung von Saatgut und Wildlingen ist vor</p>
--	---	---

	Bewilligungsbehörde für Kontrollzwecke anzuzeigen.	Ernte bzw. Gewinnung anzuzeigen, damit die Bewilligungsbehörde die Möglichkeit zur Kontrolle hat. Die Gewinnung von Saatgut und Wildlingen wird durch den staatlichen Revierleiter vor Ort überprüft, ggf. auch mehrfach.
	<b>4.1.3 Pflanzenzahl</b>	
	<p>Die Verjüngungen müssen eine nach Standort und Zielbaumarten angemessene Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung aufweisen. Die Entscheidung über eine waldbaulich sinnvolle Pflanzenzahl und Pflanzenverteilung trifft die Bewilligungsbehörde.</p> <p>Der Herkunfts-/Mengennachweis ist durch Vorlage der Rechnung zu erbringen. Die Rechnung muss einen eindeutigen Bezug zur Fördermaßnahme haben.</p>	<p>Hierbei dienen die im Wegweiser „Kulturbegründung und Jungwuchspflege“ der bayerischen Forstverwaltung aufgeführten Mindestpflanzenzahlen als Orientierung. Pflanzenzahlen, die den Rahmen des Wegweisers über- oder unterschreiten, sind im Arbeits- und Kulturplan im Reiter „Erläuterung“ hinsichtlich ihrer forstfachlichen Notwendigkeit zu begründen. Evtl. Ausfälle wegen Wild- oder Mäuseschäden werden nicht als Begründung für eine Erhöhung der Pflanzenzahl anerkannt. Eine Mindestpflanzenzahl von 2000 Stk./ha (inkl. bereits vorhandener Pflanzen oder sicher noch zu erwartender Pflanzen) der angestrebten Wirtschaftsbaumarten darf nicht unterschritten werden. Die Mindestpflanzenzahlen gelten nicht bei Kulturbegründungen in Hochlagen, bei Unterbau, bei Anreicherungskulturen (z. B. Trupp-, Nelder-, Klumpenpflanzungen) und bei Vorwald aus Birke, Erle oder Pappeln.</p> <p>Die vorgelegten Rechnungen müssen auf den Antragsteller und sollten auf die beantragte Fördermaßnahme bezogen ausgestellt sein. Wenn eine Pflanzenrechnung mehrere Fördermaßnahmen oder Anträge umfasst, so muss der Antragsteller eine Aufteilung der gesamten Rechnung auf die einzelnen Maßnahmen oder Anträge sowie ggf. nicht förderfähige Pflanzen</p>

		<p>vorlegen. Ebenso sind evtl. zertifizierte Parteien genau zuzuweisen. Es findet kein Ausgleich von Mehr- oder Mindermengen zwischen den Maßnahmen bzw. Anträgen statt.</p> <p>Umfasst die vorgelegte Rechnung nicht alle zur Prüfung notwendigen Angaben (§2 FoVDV), so werden zusätzlich die Lieferscheine eingefordert.</p>
	<b>4.1.4 Laub- und Mischbestände</b>	
	<p>Bei der Erst- und Wiederaufforstung von Mischbeständen müssen mindestens 50 % der Förderfläche mit Laubholz aufgeforstet werden.</p> <p>Das Laubholz muss ökologisch wirksam verteilt sein und ist möglichst gruppen- bis horstweise einzubringen.</p> <p>Bei der Begründung von Laubbeständen ist Nadelholz nicht förderfähig.</p>	<p>Begriffsbestimmungen für Erst- und Wiederaufforstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Laubbestand: 100% Laubholz</li> <li>- Mischbestand: mind. 50% Laubholz</li> <li>- Nadelbestand: &lt; 50% Laubholz</li> </ul> <p>Die jeweiligen Flächenanteile sollten durch den Antragsteller vor Ort markiert werden.</p> <p>Das Durchgittern von Laubholzflächen mit waldbaulich toleranten Nadelbäumen (wie z.B. ELä, nicht jedoch Fi, Dgl oder KüTa) ist möglich, die Fläche ist dann jedoch als Nadelholzfläche zu werten. Sofern weniger als 500 tolerante Nadelbäume/ha eingebracht werden, kann diese Fläche als Mischbestand angesehen werden. Im Falle der Ergänzung von Verjüngungsflächen (z.B. Fehlstellen auspflanzen oder nachträgliche Ergänzung mit Nebenbestand) ist eine einzelbaumweise Einbringung grundsätzlich förderfähig, wenn keine gruppen- oder horstweise Einbringung möglich ist.</p> <p>In Laubbeständen dürfen auch während der Bindefrist keine Nadelbäume einzelweise aktiv</p>



	<p>Weißtanne, Eibe und Sträucher sind bei standörtlicher Eignung dem Laubholz gleichgestellt.</p> <p>Außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer dürfen bei der Begründung von Mischbeständen maximal 20 % der Förderfläche mit Fichte bestockt sein.</p>	<p>eingbracht werden.</p> <p>Bei Naturverjüngung sind Sträucher nicht dem Laubholz gleichgestellt</p> <p>Siehe Ziffer 4.1.1 Werden Mischbestände mit mehr als 20% Fichte räumlich zusammenhängend begründet, so ist auch der Fichtenanteil von bis zu 20% nicht förderfähig. Dies gilt auch, wenn die zusätzliche Fichtenfläche nicht zur Förderung beantragt wird.</p>
	<b>4.1.5 Saat</b>	
	<p>Förderfähig ist die Saat von Eiche, Buche, Edellaubholz oder Weißtanne.</p> <p>Die Entscheidung über die notwendige Saatgutmenge trifft die Bewilligungsbehörde.</p> <p>Art und Menge des Saatgutes sind durch Vorlage</p>	<p>Bei der Auswahl der Saatflächen ist besonders auf geeignete Standorte zu achten (Stabilität des Altbestandes, Konkurrenzvegetation, Staunässe, Frostmulden, Trockenstandorte, Mäusegefahr, etc.).</p> <p>Wegen der pauschalen Pflegeförderung ist die Saatfläche festzustellen. Saatflächen ergeben sich aus der tatsächlich bearbeiteten Saatfläche (Flächensaat) ggf. zzgl. einer jeweiligen kalkulierten Überschirmungsfläche (z.B. Pflugstreifenlänge x Überschirmungsbreite).</p> <p>Das gilt ggf. auch für die Bodenbearbeitung und das Ausbringungsverfahren. Als Richtwert für die Saatgutmenge empfehlen sich folgende Werte:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- StEi, TrEi, Roteiche, Walnuss mind. 400 kg/ha,</li> <li>- Rotbuche mind. 60 kg/ha,</li> <li>- Ahorn, Esche mind. 25 kg/ha,</li> <li>- Tanne (Plätzesaat) mind. 10 kg/ha.</li> </ul> <p>Der staatliche Revierleiter muss die selbst</p>

	<p>der Rechnung zu belegen. Bei Verwendung selbst gewonnenen Saatgutes im eigenen Wald muss die örtlich zuständige Revierleiterin bzw. der örtlich zuständige Revierleiter die Saatguteignung und -menge bestätigen.</p>	<p>gewonnene Saatgutmenge nach der Ernte prüfen und bestätigen. Saatgut und Wildlinge aus einem anderen Herkunftsgebiet sind auch bei gleichem Eigentümer nicht förderfähig. Wegen Anteilfinanzierung sollte der Wert eigenen Saatgutes vom Antragsteller plausibel nachgewiesen werden.</p> <p>Sofern der Nebenbestand nicht bereits bei der Saat mit eingebracht wird, ist das Einbringen eines Nebenbestandes (z.B. HBU oder Li zur Ei) auch nach Ablauf der Bindefrist im Rahmen einer Ergänzungspflanzung (förderfähig) möglich.</p> <p>Die Nachbesserung von Saatflächen erfolgt (ob gefördert oder nicht) grundsätzlich durch Pflanzung (auch anderer geeigneter Laubbaumarten) in Fehlstellen. Dabei müssen zum Ende der Bindefrist mind. 2000 Pflanzen der Wirtschaftsbaumarten (evtl. auch aus NVJ, wobei mind. ein Mischbestand vorhanden sein muss) auf der Saatfläche je ha gleichmäßig verteilt vorhanden sein. Erfolgt die Nachbesserung ausnahmsweise erneut durch Saat dürfen die Pauschalen für Schutz und Pflege nicht erneut vergeben werden.</p> <p>(siehe z.B. LWF-Merkblatt Nr. 16, LWF-Wissen Nr. 45. LWF-Aktuell Nr. 84)</p>
	<p><b>4.1.6 Beschränkungen</b></p>	
	<p>Bestandsbegründungen in Einwirkungsbereichen von Bibern sind grundsätzlich nicht förderfähig.</p>	<p>Ausgenommen sind Kulturen, bei denen ein Schutz der Pflanzen gegen Biberverbiss sichergestellt ist (z.B. jede Pflanze einzeln geschützt wird). Auch Naturverjüngungen, die der Gefahr des Untergangs durch Verbiss oder Überflutung ausgesetzt sind, sind nicht förderfähig.</p>

	<p>Bei der Verwendung von Pappeln können nur für den Hochwaldanbau geeignete Sorten gefördert werden. Die Begründung reiner Pappelkulturen über ein Hektar Größe ist nicht förderfähig.</p> <p>Die Verwendung von Stecklingen oder unbewurzelten Setzstangen ist nicht förderfähig.</p>	<p>Hierunter sind die Klone mit „+“, „++“ und „+++“ im Herkunftsverzeichnis zu verstehen.</p> <p>Wegen der Gefahr eines Phytophthoraabfalls soll in Überschwemmungsbereichen keine Roterle ausgebracht werden.</p> <p>Wegen des hohen Ausfallrisikos durch das Eschentriebsterben sollte auf die Pflanzung von Esche vorläufig verzichtet werden.</p> <p>Innerhalb von N2000 – Gebieten ist in FFH-Lebensraumtypen die Verwendung nicht gesellschaftstypischer Baumarten grundsätzlich zu vermeiden.</p>
	<p><b>4.1.7 Zuschläge bei Erst- und Wiederaufforstungen</b></p>	
	<p>Aufgrund der damit verbundenen höheren Kosten wird für nachfolgende Maßnahmen ein Zuschlag gewährt. Die Maßnahmen sind, sofern nichts anderes vermerkt ist, miteinander kombinierbar.</p> <p>Die Entscheidung über die Notwendigkeit der mit Zuschlägen versehenen Maßnahmen trifft die Bewilligungsbehörde.</p>	<p>Die Gewährung von Zuschlägen (außer nach Ziffern 4.1.7.1, 4.1.7.4 und 4.1.7.5) ist z.B. im Reiter „Empfehlung“ des AuKPI zu begründen. Das Zutreffen der Begründungen ist vom RL im Rahmen der Prüfung der forstfachlichen Voraussetzungen zu bestätigen, ansonsten muss der AuKPI geändert festgesetzt werden.</p>
	<p>4.1.7.1 Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Vermehrungsgut)</p>	

	<p>Für die Baum- und Straucharten, die verstärkt gefördert werden sollen, darf ausschließlich Pflanzgut mit überprüfbarer Herkunft zur Verwendung kommen.</p> <p>Der Nachweis über die Verwendung von Pflanzen mit überprüfbarer Herkunft ist grundsätzlich durch Vorlage von Einzelzertifikaten zu erbringen.</p>	<p>Hierzu zählen „ZüF“, „FfV“, „eab“ und „ZgG“.</p> <p>Das Einzelzertifikat muss auf den Antragsteller als Endabnehmer ausgestellt sein. Handschriftliche Änderungen, überklebte Adressaten etc. sind nicht zulässig.</p> <p>Für kleine Lieferpartien bis maximal 100 Pflanzen pro zertifizierter Baumart ist kein Einzelzertifikat notwendig. In diesen Fällen ist es ausreichend, wenn auf der Rechnung neben den forstlichen Angaben auch die ZüF-ID-Nummer angegeben ist. Im Falle von FfV ist eine Kopie des Zertifikates der entsprechenden Baumschulpartie vorzulegen, da es hier kein Einzelzertifikat für Teilpartien gibt. Die Zertifizierungsnummer in Lieferschein/Rechnung reicht nicht.</p> <p>Bei Sträuchern und nicht dem FoVG unterliegenden Bäumen ist das lieferscheinbezogene Zertifikat für autochthone Gehölze erforderlich. Bei Pflanzen, die im Rahmen von ZgG beschafft werden, ist der EG-Pflanzenpass mit den entsprechenden Einträgen einem Zertifikat gleichzustellen.</p> <p>Bei Nachbesserungen ist der Zuschlag nur für Baumarten möglich, bei denen bereits bei Erstkultur zertifiziertes Vermehrungsgut verwendet wurde.</p>
	<p>4.1.7.2 Ballenpflanzen</p> <p>Gefördert wird die Verwendung von Ballenpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist.</p>	<p>Als notwendig kann die Ballenpflanzung z.B. im Bergwald oder auf nährstoffarmen bzw. trockenen Standorten (bzw. ehemals streugenutzten</p>

	<p>Gefördert werden nur Container-/Ballenpflanzen aus Systemen, die fehlerhafte Wurzelkrümmungen inklusive Drehwuchs ausschließen.</p> <p>Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Großpflanzen ist nicht möglich.</p>	<p>Standorten) angesehen werden.</p> <p>Als geeignet können insbesondere Hartwandcontainer mit Wurzeleitrippen (z.B. Sterncontainer) und offenen Böden angesehen werden.</p>
	<p>4.1.7.3 Großpflanzen</p> <p>Gefördert wird die Verwendung von Großpflanzen, wenn dies zur Bestandsbegründung notwendig ist. Großpflanzen müssen eine Sprosslänge von mindestens 80 cm aufweisen.</p> <p>Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Ballenpflanzen, Markierungsstäbe oder Wuchshilfen ist nicht möglich.</p>	<p>Wegen des schwierigen Anwachsens ist die Notwendigkeit von Großpflanzen zu hinterfragen. Auf ein entsprechend geeignetes Pflanzverfahren ist zu achten.</p>
	<p>4.1.7.4 Sträucher</p> <p>Gefördert wird die Verwendung gebietseigener Sträucher zur Gestaltung von Waldrändern.</p>	<p>Unter Waldrändern sind sowohl Waldaußenränder, als auch Waldinnenränder zu verstehen.</p> <p>„Gebietseigen“ siehe Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze des BMU und Ergänzung für Bayern mit genauerer Unterteilung. Der Nachweis ist über eine entsprechende Vorkommensgebietsnummer auf Rechnung oder Lieferschein zu erbringen (z. B. von ZgG oder eab).</p>
	<p>4.1.7.5 Seltene Baumarten</p> <p>Gefördert wird die Verwendung seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten.</p>	<p>Förderfähig sind ausschließlich: Schwarzpappel, Eibe, Berg-, Feld-, Flatterulme,</p>

		Wildapfel, Wildbirne, Elsbeere, Speierling, Mehlbeere und Spirke.
	<p>4.1.7.6 Markierungsstäbe</p> <p>Die Verwendung von Markierungsstäben dient dem leichteren Auffinden der Pflanzen und damit der Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen Kulturpflege.</p> <p>Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Wuchshilfen oder Großpflanzen ist nicht möglich.</p>	<p>Außer bei unregelmäßigen Ergänzungspflanzungen mit Pflanzen &lt; 80 cm sowie bei Bestandsbegründungen mit Wildlingen bedarf es einer gesonderten Begründung.</p> <p>Bewährt hat sich die Verwendung von Tonkinstäben (Bambus) mit einer Mindestlänge von 1,2 m. Die Entscheidung über die Länge trifft die Bewilligungsbehörde. Die Stäbe sollen möglichst nah an den eingebrachten Pflanzen in den Boden gesteckt werden (auf Wurzelbeschädigungen achten).</p> <p>Die vorzeitige Beschaffung von Markierungsstäben ist förderunschädlich.</p> <p>Der Nachweis der ausgebrachten Markierungsstäbe sollte möglichst über eine Rechnung erfolgen. Liegt keine Rechnung vor, so kann eine Eigenbestätigung vorgelegt werden (subventionserheblich!).</p> <p>Es ist auch möglich wiederverwendbare Markierungsstäbe zu verwenden. In diesen Fällen ist eine Auflage zu setzen die nach Zweckerfüllung das Entfernen der Markierungsstäbe aus dem Wald vorschreibt.</p>
	<p>4.1.7.7 Wuchshilfen</p> <p>Gefördert wird die Verwendung von Wuchshilfen</p>	Bei der Prüfung der Notwendigkeit von

	<p>in stark bewachsenen Kulturflächen, bei Ergänzungspflanzungen oder kleinflächigen Kulturbegründungen.</p> <p>Es dürfen nur geeignete Wuchshilfen mit stabilen Befestigungsstäben verwendet werden.</p> <p>Die gleichzeitige Gewährung eines Zuschlages für Markierungsstäbe oder Großpflanzen ist nicht möglich.</p>	<p>Wuchshüllen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Wuchshüllen sind kein Regelverfahren als Ersatz für ggf. erforderlichen Verbisschutz. Die Notwendigkeit ist im AuKPI zu begründen.</p> <p>Bei Laubholz sind Wuchshilfen mit ausreichender Hinterlüftung zu verwenden. Bei Tannen werden normalerweise Gitterhüllen als geeignet angesehen.</p> <p>Als Befestigungsstäbe sind z.B. Akazienstäbe zu verwenden. Tonkinstäbe sind wegen der kurzen Haltbarkeit nicht geeignet und nicht förderfähig.</p> <p>Die Verwendung von Wuchshüllen ist auf maximal 500 Pflanzen / Maßnahme beschränkt. Sollen Wuchshüllen in besonderen Fällen in höherer Zahl zur Anwendung kommen, muss dies dem StMELF von der Bewilligungsbehörde mit begründenden Unterlagen zur Genehmigung vorgelegt werden.</p> <p>Die Wuchshüllen sind nach Zweckerfüllung (auch außerhalb der Bindefrist) aus dem Wald zu entfernen.</p> <p>Die vorzeitige Beschaffung von Wuchshilfen ist förderunschädlich. Der Nachweis der ausgebrachten Wuchshilfen sollte möglichst über eine Rechnung erfolgen. Liegt keine Rechnung vor, so kann eine Eigenbestätigung vorgelegt werden (subventionserheblich!).</p>
	<p>4.1.7.8 Kulturhinderliche Bestockung</p> <p>Gefördert wird die Beseitigung kulturhinderlicher</p>	<p>Als kulturhinderliche Bestockung können</p>

	<p>Bestockung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, soweit dies zur Vorbereitung der Kulturfläche forstfachlich zwingend erforderlich ist.</p> <p>Der Zuschlag wird nur bei Wiederaufforstungen gewährt.</p>	<p>- umbautwendige Bestände unter 15 Jahren (Räumen - z.B. bei Fichtenblattwespenbefall) oder</p> <p>- wesentliche Beeinträchtigungen durch verholzte Pflanzen (z.B. durch Faulbaum, Hasel, Holunder etc., grundsätzlich nicht Brombeere) angesehen werden. Beide Maßnahmen können nicht miteinander kombiniert werden.</p>
<b>2.1.1 Erstaufforstung</b>	<b>4.1.8 Erstaufforstung</b>	
<p>Gefördert wird die Begründung neuer klimatoleranter Misch- und Laubwälder durch Pflanzung oder Saat standortgemäßer Baum- und Straucharten auf bisher nicht forstwirtschaftlich genutzten Flächen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.</p> <p>Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut), Ballenpflanzen, Sträuchern, seltenen Baumarten, Großpflanzen, Markierungsstäben oder Wuchshilfen werden Zuschläge gewährt.</p>	<p>Die Förderung beinhaltet neben den Kosten der Anlage einer Kultur auch die Kosten für Maßnahmen zu deren Sicherung und Pflege während der Bindefrist.</p> <p>Ausgeschlossen von der Förderung sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen,</li> <li>• die Anlage von Kurzumtriebsflächen mit einer Umtriebszeit bis 20 Jahre,</li> <li>• Anpflanzungen mit schnellwachsenden Baumarten,</li> <li>• Aufforstungen von landschaftsprägenden Wiesentälern,</li> <li>• Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von Naturschutzgebieten im Sinn von § 23 Bundesnaturschutzgesetz</li> </ul>	<p>Die Schadensprognose und ggf. Bekämpfung der Mäuse ist bei Erstaufforstungen eine Auflage.  <a href="http://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022691/index.php">http://www.lwf.bayern.de/service/publikationen/lwf_merkblatt/022691/index.php</a></p> <p>Siehe BWaldG §2 Satz 2 Ziffer 2 (KUP)</p>



	<p>(BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl I S. 3154), von Nationalparks im Sinn von § 24 BNatSchG, von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinn von § 30 BNatSchG oder von Natura 2000-Gebieten im Sinn von § 32 BNatSchG führen,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforstungen, die zu einer Beseitigung, Beschädigung oder erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen im Sinne von Art. 23 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82), zuletzt geändert mit § 1 Nr. 398 des Gesetzes vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), oder von geschützten Landschaftsbestandteilen, von Naturdenkmälern und von Lebensraumtypen und Arten im Sinne des § 19 BNatSchG führen.</li> </ul>	
<b>2.1.2 Wiederaufforstung</b>	<b>4.1.9 Wiederaufforstung</b>	
<p>Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch Pflanzung oder Saat von standortgemäßen Baum- und Straucharten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen einschließlich Sicherung und Nachbesserung der Kultur.</p> <p>Zur Wiederaufforstung zählen auch Vorbau, Unterbau, Umbau, Ergänzungspflanzung und Nachbesserung.</p> <p>Bei Verwendung von Forstpflanzen mit überprüfbarer Herkunft (zertifiziertes Pflanzgut),</p>	<p>Es wird unterschieden zwischen einer planmäßigen Wiederaufforstung und einer Wiederaufforstung nach Schadereignis.</p> <p>Nach einer planmäßigen Holzernte muss durch die Wiederaufforstung eine Verbesserung des Waldzustandes erreicht werden.</p> <p>Nach einem vorangegangenen Kahlhieb (Art. 4</p>	<p>Unter einem Schadereignis sind nicht nur plötzlich eingetretene Schädigungen durch Sturm, Schnee, Wasser, Insekten, Waldbrand etc. zu verstehen, sondern auch länger wirkende Schädigungen (z. B. Fichtenblattwespe, Eschentriebsterben,...). Die Einstufung hat keinen Einfluss auf die Förderhöhe.</p> <p>Im Rahmen der Förderung sind daher klimatolerantere oder mehr Baumarten auszubringen, als im Ausgangsbestand vorhanden waren.</p> <p>WA nach Schaden sind von dieser Regelung nicht</p>

<p>Ballenpflanzen, Sträuchern, seltenen Baumarten, Großpflanzen, Markierungsstäben, Wuchshilfen oder das Entfernen kulturhinderlicher Bestockung werden Zuschläge gewährt.</p>	<p>BayWaldG) ist eine planmäßige Wiederaufforstung nicht förderfähig. Ausgenommen ist der Umbau von Beständen, bei denen die Bewilligungsbehörde bereits vor Durchführung des Kahlhiebs die Notwendigkeit eines Kahlhiebs zum Umbau ausdrücklich befürwortet hat.</p> <p>Während der Bindefrist ist eine Förderung nach Nr. 2.2.1 (Jungbestandspflege) nicht möglich.</p>	<p>betroffen.</p> <p>Die Wiederaufforstung umfasst auch Ergänzungspflanzungen. Diese dürfen nicht zum Ausgleich von Ausfällen in der Bindefrist erfolgen!</p> <p>Bei der Beurteilung, ob ein Laub- oder Mischbestand begründet wird, wird der umgebende Ausgangsbestand nicht mitberücksichtigt, es zählt nur, was gepflanzt werden soll.</p> <p>Die Wiederaufforstung umfasst auch den flächigen Unterbau von Beständen.</p>
--	---	---

<p><b>2.1.3 Naturverjüngung</b></p>	<p><b>4.1.10 Naturverjüngung</b></p>	
<p>Gefördert wird die Verjüngung von Wald durch natürliche Verjüngung von standortgemäßen Baumarten zur Schaffung von klimatoleranten Misch- und Laubbeständen insbesondere Sicherung und Pflege der Verjüngung.</p>	<p>Die Naturverjüngung muss zum Ende der Bindefrist ausreichend und gesichert sein.</p>	<p>- Eine Naturverjüngung gilt als ausreichend, wenn die angestrebten Wirtschaftsbaumarten flächig verteilt, gesichert und vital in einer Stückzahl von mehr als 2000 Stk./ha vorhanden sind.</p> <p>- Eine Naturverjüngung gilt als gesichert, wenn keine nennenswerte Gefahr mehr vom Wild (Verbiss, etc.) ausgeht, keine bestandsbedrohenden Erkrankungen festzustellen sind (NVJ aus Es ggf. nicht förderfähig) und der Ausgangsbestand nicht die Gefahr des Untergangs durch Hiebsmaßnahmen oder Ausdunkeln</p>

	<p>Naturverjüngungen müssen, außer in Fällen fehlender standörtlicher Eignung für Laubhölzer, zum Ende der Bindefrist einen gesicherten, vorherrschenden Laubholzanteil von mindestens 30 % aufweisen.</p> <p>Bereits geförderte Naturverjüngungen sowie Kulturbegründungen (z. B. Vorbau oder Ergänzungspflanzung) können nicht erneut mitgefördert, jedoch bei der Berechnung des Laubholzanteils berücksichtigt werden.</p> <p>In Zweifelsfällen ist der Laubholzanteil über ein geeignetes Stichprobenverfahren zu ermitteln.</p> <p>Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die überwiegend aus Stockausschlag hervorgegangen sind.</p> <p>Die Förderung beinhaltet Pflegemaßnahmen, Waldschutzmaßnahmen und Eingriffe in den beschattenden Altbestand im notwendigen Umfang.</p>	<p>erwarten lässt.</p> <p>Begriffsbestimmung (weicht von der bei Erst- und Wiederaufforstung ab!):</p> <p>Laubbestand: Laubholzanteil <math>\geq</math> 80%</p> <p>Mischbestand: Laubholzanteil 30 bis <math>&lt;</math> 80%</p> <p>Nadelbestand: Laubholzanteil <math>&lt;</math> 30%</p> <p>Diese Flächen müssen zum geplanten NVJ-Bestand gehören und dürfen keinem anderen Waldbesitzer gehören.</p> <p>Eine notwendige Ergänzung lückiger Verjüngung, das Auspflanzen von Fehlstellen oder das Einbringen eines ausreichenden Laubholzanteils kann auch durch (nicht gesondert geförderte) Pflanzung oder Saat erfolgen und wird dann im Rahmen der NVJ mitgefördert.</p> <p>Nicht förderfähig sind Naturverjüngungen, die bereits mit Fördermitteln im Rahmen einer Jungbestandspflege (auch nach alter Richtlinie) gepflegt wurden.</p>
--	--	--

		<p>Die Förderfläche ist nachvollziehbar abzugrenzen, (z.B. Wegbegrenzungen, Rückegassen, Grundstücksgrenzen).</p> <p>Naturverjüngungsflächen, die mit Nadelholz aktiv überstellt oder durchgittert werden, sind als Nadelholzflächen einzuwerten.</p>
<b>2.2 Bestands- und Bodenpflege</b>	<b>4.2 Bestands- und Bodenpflege</b>	
<b>2.2.1 Jungbestandspflege</b>	<b>4.2.1 Jungbestandspflege</b>	Sperrfristen siehe Anlage am Ende der Hinweise
<p>Gefördert wird die Pflege junger Nadel-, Misch- und Laubbestände durch Mischungs- und Standraumregulierung ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln zum Erhalt standortgemäßer Mischbaumarten und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.</p>	<p>Die Maßnahme muss forstfachlich notwendig und darauf ausgerichtet sein, standortgemäße, klimaangepasste Mischbestände zu schaffen.</p> <p>Dabei ist der vor Durchführung der Maßnahme festgestellte Laubholz-/Tannenanteil wenn möglich zu erhöhen.</p> <p>Die Entscheidung über Notwendigkeit und Pflegeziel trifft die Bewilligungsbehörde.</p> <p>Das bei der Pflege anfallende Material ist, soweit notwendig, waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln oder zu beseitigen.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 2.3.1 (insektizidfreie Bekämpfung rindenbrütender Insekten) ist nicht möglich.</p>	<p>Begriffsbestimmung (weicht von der bei Erst- und Wiederaufforstung ab!):</p> <p>Laubbestand: Laubholzanteil <math>\geq</math> 80%</p> <p>Mischbestand: Laubholzanteil 30 bis <math>&lt;</math> 80%</p> <p>Nadelbestand: Laubholzanteil <math>&lt;</math> 30%</p> <p>Auch bei der Pflege gelten Weißtanne, Eibe und Sträucher zur Waldrandgestaltung als Laubholz.</p> <p>Als Grundlage hierzu ist im API eine Dokumentation maßnahmenrelevanter Bestandsmerkmale zu erstellen, aus der z.B. Baumarten, BA-Anteile, BA-Verteilung, BA-Eignung, Alter, Gefährdungen, Pflegenotwendigkeit etc. ersichtlich sind.</p> <p>Von dem bei der Pflege anfallenden Material darf keine Gefahr z.B. wegen Kupferstecherbefall ausgehen.</p> <p>Vorhandenes Weichlaubholz ist aus ökologischen</p>

		<p>Gründen zu erhalten, soweit die Zielbestockung nicht gefährdet ist. Dies gilt insbesondere am Rand von Waldwegen und Rückegassen. Welcher Umfang hierzu erforderlich ist, entscheidet die Bewilligungsbehörde. (Siehe Merkblatt 29 „Jungbestandspflege“ LWF)</p> <p>Die Jungbestandspflege umfasst auch die Behebung von Einzelschäden (Schneedruck, Sturmwurf, Duftbruch), nicht jedoch bei flächigen Schäden (keine Pflegewirkung mehr). Die nicht geschädigte Restfläche ist mit zu pflegen.</p> <p>Astung ist nicht als Pflegemaßnahme im Sinne dieser RL förderfähig.</p> <p>Pflegemaßnahmen sind innerhalb einer Sperrfrist von 3 Jahren nach Förderung einer NVJ oder einer Kulturbegründung (nach Ablauf der Bindefrist) nicht förderfähig. Alle Sperrfristen gelten auch bei Besitzübergang.</p>
	<b>4.2.1.1 Bestände bis zu einem Alter von 15 Jahren</b>	
	<p>Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in Beständen bis zu einem Durchschnittsalter von 15 Jahren.</p> <p>Bis zum Alter von 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen, soweit erforderlich, frühestens nach drei Jahren erneut förderfähig.</p>	<p>Auch die unter Nr. 4.2.1.2 aufgeführten Maßnahmen sind bis zum Alter von 15 Jahren nach 4.2.1.1 zu fördern. Maßgeblich ist das wirtschaftliche Alter des Bestandes.</p> <p>Gerechnet wird ab dem Datum der Abnahme.</p>
	<b>4.2.1.2 Bestände mit einem Alter über 15 Jahre</b>	
	Förderfähig sind Pflegemaßnahmen in älteren Beständen bis zu einer durchschnittlichen	Bei der Oberhöhe gilt die durchschnittliche Oberhöhe auf der gesamten Behandlungseinheit

	<p>Oberhöhe von 15 m</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• in Naturverjüngungen,</li> <li>• in Laubbeständen,</li> <li>• in besonders pflegedringlichen Beständen, wenn die Pflege dem Erhalt der klimatoleranten Mischbaumarten dient,</li> <li>• wenn die Pflege der Erhaltung und Verbesserung eines Lebensraumtyps in einem Natura 2000-Gebiet dient.</li> </ul> <p>In Beständen über 15 Jahren sind Pflegemaßnahmen frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.</p>	<p>(Maßnahme). Sie muss nicht gemessen werden.</p> <p>Die Förderfläche muss überwiegend (&gt; 70%) aus NVJ bestehen.</p> <p>Die Pflege muss aus forstfachlicher Sicht zur Erhaltung klimatoleranter Mischbaumarten (mind. 10% nach Pflege) dringend notwendig sein oder Nadelholzzwangsstandorte betreffen.</p> <p>Bei innigen Mischungen von Naturverjüngungen und Pflanzflächen, oder von Laubholzkulturen mit Nadelholzkulturen gilt, dass die Maßnahme überwiegend (mind. 70%) in der entsprechenden Förderkategorie liegen muss und eine klare Trennung der Maßnahmen nicht möglich ist.</p> <p>Maßnahmen nach 4.2.1.2 sind somit alle 10 Jahre auf gleicher Fläche möglich. Gerechnet wird ab dem Datum der Abnahme. Die Sperrfrist von 10 Jahren gilt nur für wiederholte Maßnahmen nach 4.2.1.2. Für den Ersteingriff gilt noch die 3 jährige Sperrfrist.</p>
<b>2.2.2 Bodenschutzkalkung</b>	<b>4.2.2 Bodenschutzkalkung</b>	
Gefördert wird die Kalkung von Waldbeständen auf versauerten oder zur Versauerung neigenden Standorten zur Behebung von Nährstoffmängeln und zur Verbesserung der Bestandsstabilität und -vitalität.	<p>Die Kalkung muss der strukturellen Verbesserung der Bodenstreu, des Bodens oder des Nährstoffhaushalts und damit einer Verbesserung der Vitalität der Bestände dienen.</p> <p>Förderfähig ist nur die Bestandskalkung.</p> <p>In den roten Bereichen der „Kalkungskulisse</p>	<p>Die einzelpflanzenweise Kalkung ist nicht förderfähig.</p>

	<p>Bayern (<a href="http://www.stmelf.bybn.de/stmelf/wald_forst/waldbau/Kalkungskulisse-Bayern-A0.pdf">http://www.stmelf.bybn.de/stmelf/wald_forst/waldbau/Kalkungskulisse-Bayern-A0.pdf</a>; Anlage zu LMS vom 30. März 2010 Gz.: F3-NW 264-2314, <a href="http://www.stmelf.bybn.de/stmelf/wald_forst/waldbau/2314_LMS_Foerderung_Waldkalkung.pdf">http://www.stmelf.bybn.de/stmelf/wald_forst/waldbau/2314_LMS_Foerderung_Waldkalkung.pdf</a>) ist eine Bodenschutzkalkung grundsätzlich förderfähig. In den grünen Bereichen kommt eine Förderung der Bodenschutzkalkung nur in begründeten Ausnahmefällen – nach einer fachlichen Prüfung durch die Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF) – in Betracht.</p> <p>Die Bewilligungsbehörde legt Art und Menge des auszubringenden Kalkes fest. Sie bestätigt die Zweckmäßigkeit und Unbedenklichkeit der geplanten Maßnahme.</p> <p>Wiederholte Kalkungsmaßnahmen sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.</p>	<p>Auf Naturschutzbelange ist Rücksicht zu nehmen. Dies gilt insbesondere bei schützenswerter Bereichen (z. B. gefährdete Flechtenarten und Flachbärlappe).</p> <p>Vorerhebungen, die zur Beurteilung der Maßnahme durch die LWF notwendig sind, sind unter Ziffer 2.5 gesondert zu beantragen.</p> <p>Bei der Festlegung von Art und Menge der Kalkungen sind die Vorgaben des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Empfehlungen der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft, Erkenntnisse aus der Standorterkundung und vergleichbare Erfahrungen der Bewilligungsbehörden zu beachten. Soweit erforderlich, müssen vorher entsprechende Untersuchungen durchgeführt werden.</p> <p>Bei der Festlegung der Kalkungsflächen ist auf die Berücksichtigung der Ausschlussflächen besonders zu achten.</p>
<b>2.3 Waldschutzmaßnahmen</b>	<b>4.3 Waldschutzmaßnahmen</b>	
<b>2.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten</b>	<b>4.3.1 Vorbeugung und Bekämpfung rindenbrütender Insekten</b>	
	Bei dem aufzuarbeitenden oder zu bringenden Holz muss es sich um Schadholz (gebrochenes,	Die Aufarbeitung von Käferholz, bei dem die Käfer nach Feststellung durch das AELF bereits

	<p>geworfenes oder bereits befallenes Holz) handeln. Regulär eingeschlagenes Holz ist nicht förderfähig.</p> <p>Die Holzverwertung ist förderunschädlich.</p> <p>Das Holz ist aufzuarbeiten, vor Ort zu entrinden (eventuell zusätzliches Verbrennen der Rinde) oder umgehend waldschutzwirksam aus dem Wald zu verbringen.</p> <p>Das Restholz mit Rinde ist zu häckseln oder auf andere Weise waldschutzwirksam insektizidfrei zu behandeln.</p>	<p>überwiegend ausgefliegen sind, ist nicht förderfähig.</p> <p>Es handelt sich um eine Waldschutzmaßnahme, die fristgerecht und zeitgebunden erfolgen muss. Hierzu werden im Bewilligungsbescheid entsprechend enge Termine als Auflage gesetzt, die (je nach Käferstadium) die Waldschutzwirksamkeit sicherstellen. Die Verwendungsnachweise sind fristgerecht vorzulegen, um eine zeitnahe Kontrolle durch den staatlichen Revierleiter zu ermöglichen. Ggf. begründende Holzlisten können nachgereicht werden.</p>
<p>2.3.1.1 Vorbeugung und Bekämpfung im Schutzwald</p> <p>Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz im Schutzwald nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.</p>	<p>4.3.1.1 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung im Schutzwald</p> <p>Förderfähig sind nur Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG.</p> <p>Für die Förderfähigkeit ist entscheidend, dass die überwiegende Holzmenge im Schutzwald anfällt.</p> <p>Soweit möglich und erforderlich sind bergseits ca. 1 m hohe Stöcke zu belassen.</p> <p>Ist zur Sicherung der Schutzfunktionen des Waldes ein Belassen des Holzes oder von Teilmengen des Holzes notwendig, so ist dieses als Querleger auf</p>	<p>Unter insektizidfreier waldschutzwirksamer Aufarbeitung im Schutzwald ist die vollständige mechanische Behandlung des Holzes in der Art zu verstehen, dass die Borkenkäferbrut wirksam unterbunden wird. Ein nachträgliches Verbringen des Holzes aus dem Wald ist förderunschädlich.</p> <p>Überwiegende Menge bedeutet mindestens 70%.</p> <p>Wenn eine erhöhte Förderung wegen dem notwendigen Belassen des Holzes (Querleger) gewährt wird, unterliegt die Maßnahme einer 5-</p>



	<p>Dauer im Bestand zu belassen. Die Bewilligungsbehörde entscheidet über den Umfang der Maßnahme. Hierfür wird eine erhöhte Förderung gewährt.</p>	<p>jährigen Bindefrist. Während dieser Zeit darf das eingebaute Holz nicht entfernt werden.</p> <p>Von dem als Querleger im Bestand bleibenden Holz darf kein Risiko für die Verkehrssicherheit ausgehen.</p> <p>Über die Notwendigkeit einer Hubschrauberbringung entscheidet die Bewilligungsbehörde unter Berücksichtigung aller ökologisch und ökonomisch sinnvollen Alternativen.</p>
<p>2.3.1.2 Vorbeugung und Bekämpfung außerhalb des Schutzwaldes</p> <p>Gefördert wird die insektizidfreie, waldschutzwirksame Aufarbeitung von Schadholz außerhalb des Schutzwaldes, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vorliegt.</p>	<p>4.3.1.2 Insektizidfreie waldschutzwirksame Aufarbeitung außerhalb von Schutzwald</p> <p>Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat aufgrund einer überregionalen Kalamität oder eines überregionalen Schadereignisses aus Waldschutzgründen über Inhalt, Dauer und Umfang der Maßnahmen.</p>	<p>Die genauen einzelnen Fördermaßnahmen, Dauer der Gültigkeit und räumlicher Umfang werden in Abhängigkeit von der Schadsituation vom StMELF bekanntgegeben.</p>

<b>2.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß</b>	<b>4.3.2 Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß</b>	<b>Maßnahme wird derzeit nicht angeboten</b>
Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß waldschädlicher Insekten, wenn durch die zuständige Behörde die Bekämpfungsnotwendigkeit festgestellt und eine Genehmigung erteilt wurde.	<p>Grundlage für die Förderfähigkeit ist die Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit durch die dafür zuständige Behörde.</p> <p>Gesetzliche Grundlage für die Bekämpfung ist die Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern (BayRS 7903-3-L), zuletzt geändert durch § 16 der Verordnung vom 16. Juni 2005 (GVBl S. 220) in Verbindung mit der Genehmigung der Bekämpfung durch die zuständige Behörde gemäß § 18 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen – Pflanzenschutzgesetz – vom 6. Februar 2012 (BGBl I S. 148), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 2. Dezember 2014 (BGBl I S. 1928).</p> <p>Art und Umfang der Bekämpfung richten sich nach dem Genehmigungsbescheid der hierfür zuständigen Behörde.</p>	<p>Die Genehmigung zur Bekämpfung aus der Luft ist Fördervoraussetzung.</p> <p>Vorerhebungen, die zur Beurteilung der Maßnahme notwendig sind, sind unter Ziffer 2.5 gesondert zu beantragen.</p>
<b>2.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen</b>	<b>4.3.3 Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen</b>	<b>Maßnahme wird derzeit nicht angeboten</b>
Gefördert werden Vorbeugung und Bekämpfung von bestandsbedrohenden Schadorganismen, wenn hierfür eine gesonderte Genehmigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vorliegt.	<p>Gefördert werden Vorbeugungs- und Bekämpfungsmaßnahmen, die eine Ausbreitung der schädlichen Organismen verhindern sollen.</p> <p>Über Art und Dauer der Maßnahme entscheidet das Staatsministerium für Ernährung,</p>	<p>Förderfähig sind keine Entschädigungszahlungen, sondern reine Vorbeugungs- und Bekämpfungskosten.</p> <p>Die Förderung erfolgt im Rahmen von De-minimis.</p>

	<p>Landwirtschaft und Forsten.</p> <p>Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.</p>	
<b>2.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten</b>	<b>4.4 Bewirtschaftung von Sonderstandorten</b>	
<p>Gefördert wird der Einsatz von Seilbahnanlagen im Schutzwald und auf Sonderstandorten, wenn dies zur Verbesserung der Waldfunktionen oder aus Waldschutzgründen notwendig ist.</p>	<p>Die Bewilligungsbehörde prüft und bestätigt die Notwendigkeit des Einsatzes einer Seilbahnanlage.</p> <p>Die Ernte des Holzes, das mit einer Seilbahnanlage gebracht werden soll, muss der Verbesserung der Waldfunktionen dienen.</p> <p>Bei zu starken Eingriffen, auch auf Teilflächen, ist eine Förderung zu versagen. Dies gilt nicht, wenn eine Seilkranbringung im Rahmen einer Waldschutzmaßnahme (waldschutzwirksames Verbringen) oder zur Aufarbeitung von Schadholz erfolgt.</p>	<p>Die Förderung umfasst den finanziellen Mehraufwand, der dem Waldbesitzer durch den Einsatz von Seilkrananlagen zur Bringung des Holzes entsteht.</p> <p>Unter Sonderstandorten sind Waldflächen zu verstehen, die mit üblichen forsttechnischen Methoden nicht oder nicht wirtschaftlich bewirtschaftet werden können (z.B. Schutzwald, Bergwald, Nassstandorte).</p> <p>Die Maßnahme muss überwiegend (zu mind. 70%) auf derartigen Flächen erfolgen.</p> <p>Die Entscheidung trifft der staatliche Revierleiter vor Ort.</p> <p>Rotwildgeschälte Bestände sind nicht als Schadholz anzusehen.</p>

	<p>Aus Gründen des Bestands- und Bodenschutzes kann die Länge des zu bringenden Holzes begrenzt oder die Bringung auf Bergaufverfahren beschränkt werden.</p> <p>Eine verstärkte Förderung erfolgt, wenn das Ast-/Giebelholz zum Bodenschutz überwiegend im Bestand verbleibt und waldschutzwirksam behandelt wird. Falls erforderlich, kann das Belassen des Kronen-/Astholzes im Bestand auch zur Auflage gemacht werden.</p> <p>Sofern es sich nicht um flächig angefallenes Schadholz handelt, muss der Bestand vor Antragstellung ausgezeichnet werden.</p> <p>Die Förderhöhe hängt von der Eingriffsstärke ab. Bereits bei Antragstellung ist daher der geplante Entnahmesatz anzugeben. Wesentliche Abweichungen der Seiltrassenführung und/oder der Holzentnahme gegenüber den geplanten Mengen (z. B. aus Waldschutzgründen) müssen der Bewilligungsbehörde unverzüglich und möglichst noch während der Maßnahme angezeigt werden.</p>	<p>Es liegt im Ermessen der Bewilligungsbehörde, ob Auflagen hinsichtlich der Verfahren oder Stammlänge gesetzt werden. Diese Auflagen haben keinen Einfluss auf die Förderhöhe.</p> <p>Die verstärkte Förderung kann erfolgen, wenn die Äste und Gipfel unter 8 cm überwiegend auf der Hiebsfläche verbleiben und überwiegend eine waldschutzwirksame Behandlung erforderlich ist (siehe auch Nr. 5.2.1). Von dem Kronen/Astholz darf keine Waldschutzgefahr ausgehen.</p> <p>Eine Beurteilung der Förderfähigkeit ist nur möglich, wenn die geplante Entnahme ersichtlich ist. Wenn möglich sollte der Bestand durch den staatlichen RL ausgezeichnet werden. Auf Samenbäume, Biotopbäume etc. ist dabei besonders Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Um spätere Probleme zu vermeiden, werden Bestände, die nicht vom staatlichen Revierleiter ausgezeichnet wurden, vor Durchführung des Hiebes vor Ort abgenommen.</p> <p>Maßnahmenbeginn ist die Auftragsvergabe. Der Einschlag des Holzes, der auch vor Einsatz des Seilkranes erfolgen kann, ist nicht als Maßnahmenbeginn zu sehen.</p>
--	---	---

		<p>Förderfähig ist nur die nachgewiesene Holzmenge in fm o. R. (1 Srm = 0,40 bis 0,45 fm). Sollte neben der Holzmenge, die über Listen nachgewiesen wurde, noch weiteres Holz gebracht worden sein (z.B. Brennholz zum Eigenverbrauch, Hackgut - auch wenn es dem Seilunternehmer überlassen wurde), so muss der Antragsteller auch hierüber Nachweise (ggf. Eigenerklärung) erbringen, damit die korrekte Förderstufe ermittelt werden kann.</p> <p>Während der Bindefrist dürfen, außer im Kalamitätsfall, keine weiteren Holznutzungen mehr erfolgen.</p>
<b>2.5 Vorarbeiten</b>	<b>4.5 Vorarbeiten</b>	
<p>Gefördert werden Vorarbeiten, die dem Waldumbau, der Umstellung auf eine klimaangepasste Waldbewirtschaftung, der Beurteilung waldbaulicher Maßnahmen (z. B. Kalkung), dem Waldschutz oder der Schadensbehebung dienen.</p> <p>Zu den Vorarbeiten gehören Gutachten, fachliche Stellungnahmen und die Anlage von Weiserflächen.</p> <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.</p>	<p>Die Erstellung von Gutachten oder fachlichen Stellungnahmen muss durch forstfachlich qualifiziertes Personal erfolgen. Als solches gelten grundsätzlich Forsttechnikerinnen und Forsttechniker, Personen, die erfolgreich ein forstwirtschaftliches oder forstwissenschaftliches Studium absolviert haben, sowie Personen mit gleichwertigen forstfachlichen Qualifikationen.</p>	
	<b>4.5.1 Gutachten</b>	
	Gefördert wird die Erstellung von	

	<p>Forstwirtschaftsplänen (Forstbetriebsgutachten) und von Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung im Privatwald.</p> <p>Voraussetzung für die Förderung ist, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen (z. B. Steuerrecht) zu einem derartigen Gutachten verpflichtet ist.</p> <p>Darstellung und Inhalt müssen den von der Bewilligungsbehörde geforderten Vorgaben entsprechen.</p> <p>In Zusammenhang mit dem Gutachten stehende Vorerhebungen sind als Teil des Gutachtens mit, jedoch nicht gesondert förderfähig.</p> <p>Der Antragsteller muss der Forstverwaltung eine Kopie des Gutachtens zur dienstlichen Nutzung – möglichst in elektronischer Form – überlassen.</p> <p>Wiederholte Gutachten sind auf gleicher Fläche frühestens nach zehn Jahren erneut förderfähig.</p>	<p>Hierzu zählen z.B. Standorterkundungen oder Grenzfeststellungen. Der Förderhöchstsatz bleibt bestehen.</p> <p>Die Karten sind Bestandteil des Gutachtens.</p> <p>Forstbetriebsgutachten sollten Naturschutzmaßnahmen im Wald berücksichtigen.</p> <p>Flächen, die in der FeKa erfasst sind, sowie „Sonstige Flächen“ (im Sinne der Forsteinrichtung) sind nicht förderfähig.</p> <p>Für die Zusammenstellung der Flurstücke im Antrag bitte das Formblatt „Betriebsflächen einzelbetrieblich“ verwenden. Es dient gleichzeitig als Kontrollnachweis. Die Prüfung der Flächen dient der Feststellung der Eigentumsverhältnisse</p>
--	--	--

		und dem Abgleich mit der FeKa.
	<b>4.5.2 fachliche Stellungnahmen</b>	
	Gefördert wird die Erstellung von fachlichen Stellungnahmen, die z.B. zur Feststellung der Bekämpfungsnotwendigkeit bei Larvenfraß (Nr. 2.3.2) oder der Kalkungsnotwendigkeit/-möglichkeit (Nr. 2.2.2) erforderlich sind.	Hierzu gehören z.B. Kosten für die Gewinnung von Zweigproben oder Verträglichkeitsprüfungen in N2000-Gebieten. Die Maßnahmen sind auch förderfähig, wenn es aufgrund des Ergebnisses nicht zur Durchführung der Folgemaßnahme kommt.
	<b>4.5.3 Weiserflächen</b>	<b>Maßnahme wird derzeit nicht angeboten.</b>
	<p>Gefördert wird die Errichtung von Weiserflächen zur Beurteilung der Verjüngungsfähigkeit des Waldes. Dies soll im Anhalt an das von der LWF herausgegebene Merkblatt Nr. 25 (2013) zum Thema „Wildverbiss mit Weiserflächen beurteilen“ (<a href="http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiserflächen_bf_rz.pdf">http://www.lwf.bayern.de/mam/cms04/service/dateien/mb25_weiserflächen_bf_rz.pdf</a>) geschehen.</p> <p>Die Förderung umfasst die Anlage und den mindestens fünfjährigen Unterhalt einer gezäunten Beobachtungsfläche (Weiserzaun z. B. mit 10 m x 10 m) sowie die dauerhafte Markierung der ungezäunten Vergleichsfläche.</p> <p>Die Anlage einer Weiserfläche im Schutz- und Bergwald wird verstärkt gefördert.</p>	<p>Die Bewilligungsbehörde entscheidet über Notwendigkeit bzw. Eignung der beantragten Weiserflächen. Dabei sind die Ausgangslage (Ausgangsbestand, Bodenbewuchs, ...) und die Lage zur nächsten Weiserfläche (auch bei einem anderem Waldbesitzer) zu berücksichtigen.</p> <p>Eine Erweiterung um Weidezaunvergleichsflächen ist förderunschädlich.</p> <p>Die Weiserflächen dienen nicht zur Verjüngung, sondern lediglich zum Aufzeigen des Verjüngungspotentials.</p>
<b>2.6 Integrative Waldbewirtschaftung</b>	<b>4.6 Integrative Waldbewirtschaftung</b>	<b>Maßnahmen derzeit ausgesetzt</b>
<b>2.6.1 Waldlebensgemeinschaften</b>	<b>4.6.1 Waldlebensgemeinschaften</b>	

<p>Gefördert werden Maßnahmen zum Erhalt und zur Verbesserung der Artenvielfalt und genetischen Vielfalt im Wald.</p> <p>Förderfähig sind der Erhalt seltener Baumarten, die Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen im Wald und der Erhalt alter Samenbäume.</p> <p>Darüber hinausgehende Maßnahmen sind im Einzelfall nur förderfähig, wenn das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat vor Maßnahmenbeginn seine Zustimmung erteilt hat.</p>		<p>Maßnahmen in N2000-Gebieten müssen mit den Erhaltungszielen bzw. dem jeweiligen Managementplan in Einklang stehen.</p> <p>Die Förderung des Erhalts alter Samenbäume, sowie des Erhalts seltener Baumarten darf in der Gebietskulisse des VNP-Wald nur nach vorheriger Absprache mit den UNB erfolgen.</p>
	<b>4.6.1.1 Erhalt seltener Baumarten</b>	
	<p>Gefördert wird der Erhalt seltener, heimischer, standortgerechter Baumarten.</p> <p>Die Bäume müssen fruktifikationsfähig sein und dürfen nicht gefällt, genutzt oder wesentlich beschädigt werden.</p> <p>Der Erhalt umfasst auch eventuell notwendige Pflegemaßnahmen im umgebenden Bestand.</p> <p>Welche Baumarten im Einzelfall als selten</p>	<p>Grundsätzlich nicht förderfähig sind Dgl, REI, Stro, Fi, Kie, Ei, Bu, RErl, Lä, Bi, Pappeln (ausgenommen Schwarzpappel), Weiden und Ebereschen. Seltene Baumarten sind z.B. unter Nr. 4.1.7.5 aufgeführt. Welche Baumarten darüber hinaus als selten gelten, legen die Bewilligungsbehörden revierweise fest</p> <p>Ziel der Förderung ist, dass sich die Bäume vor Ort erhalten, entwickeln und vermehren können.</p> <p>Die Entnahme von Bedrängern oder beschattenden Bäumen wird bei Bedarf als Auflage festgesetzt.</p>



	<p>anzusehen sind, entscheidet die Bewilligungsbehörde.</p> <p>Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.3 (Erhalt alter Samenbäume) ist während der Bindefrist nicht möglich.</p> <p>Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des Vertragsnaturschutzprogramms Wald (VNP-Wald) schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.</p>	<p>Der Antragsteller muss die Bäume dauerhaft markieren. Falls notwendig ist die Markierung regelmäßig zu erneuern.</p>
	<p><b>4.6.1.2 Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen</b></p>	
	<p>Gefördert wird die Anlage und/oder Pflege von</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Waldmooren,</li> <li>• Feuchtbiotopen im Wald,</li> <li>• Kleingewässern im Wald und deren Uferbereichen,</li> </ul> <p>sofern keine Förderung im Rahmen der Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes, der Landschaftspflege sowie der naturverträglichen Erholung in Naturparks (Landschaftspflege- und Naturpark-Richtlinien –</p>	<p>Bei Waldmooren sind Maßnahmen zur Wiedervernässung und zur Rücknahme der nicht den natürlichen Standortverhältnissen entsprechenden Bestockung förderfähig. Ein damit verbundener Einnahmeausfall ist nicht förderfähig.</p> <p>Bei den Feuchtbiotopen kann es sich um fischfreie Kleingewässer, um Kleingewässer im Wald mit einem breiten, flachen Ufersaum oder auch Quellbereiche handeln. Eine Nutzung als Feuerlöschteich ist förderungsschädlich.</p>

	<p>LNPR) vom 16. Januar 2014 (AllIMBI S. 34, ber. S. 162), zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 23. Januar 2015 (AllIMBI S. 85), möglich ist.</p> <p>Fördervoraussetzung ist das Vorliegen eines Renaturierungs- bzw. eines Maßnahmenplanes.</p>	
	<p><b>4.6.1.3 Erhalt alter Samenbäume</b></p>	
	<p>Gefördert wird der Erhalt von fruktifikationsfähigen alten Bäumen zur Sicherung der genetischen Variabilität und standortangepassten Verjüngung.</p> <p>Förderfähig sind Bäume der potenziell natürlichen Vegetation, die entweder ein Mindestalter von 150 Jahren aufweisen oder deren Brusthöhendurchmesser (BHD) über 60 cm liegt.</p> <p>Die Bäume dürfen nicht gefällt oder genutzt werden. Maßnahmen zur Verkehrssicherung bleiben davon unberührt, wenn sie von der Bewilligungsbehörde zuvor genehmigt wurden.</p> <p>Bäume, bei denen die Gefahr des Abbrechens einzelner Kronenteile besteht (z. B. wegen großer Faulstellen, Höhlen, großer Totäste), dürfen im Verkehrssicherungsbereich von Straßen, Bahnlinien, Wegen, markierten Wanderwegen oder ähnlich frequentierten Einrichtungen nicht gefördert werden.</p>	<p>Ziel ist es, dass sich die Bäume vor Ort natürlich verbreiten können um den Genpool und die besondere Standortseignung zu erhalten.</p> <p>Das Alter ist ggf. vom staatlichen Revierleiter anhand von Unterlagen nachzuweisen bzw. anzuschätzen.</p> <p>Die Nutzung zur Samenernte ist erlaubt. Samenbäume, die während des Verpflichtungszeitraumes absterben sollten, können nach Zustimmung der Bewilligungsbehörde durch einen gleichwertigen Samenbaum ersetzt werden. Ist dies nicht möglich, so ist der absterbende/abgestorbene Baum möglichst stehend im Bestand zu belassen.</p> <p>Wege entspricht Waldwegen (Forststraßen)</p> <p>Der Antragsteller muss die Bäume dauerhaft markieren. Falls notwendig ist die Markierung</p>

	<p>Eine gleichzeitige Förderung gemäß Nr. 4.6.1.1 (Erhalt seltener Baumarten) ist während der Bindefrist nicht möglich.</p> <p>Eine bestehende Förderung als Biotopbaum im Rahmen des VNP-Wald schließt eine Förderung nach dieser Richtlinie aus.</p>	regelmäßig zu erneuern.
<b>2.6.2 Bodenschonende Bringung</b>	<b>4.6.2 Bodenschonende Bringung</b>	
Gefördert wird das Rücken mit Pferden, der Einsatz von Traktionswinden oder von leichten Seilkränen in Steillagen.	<p>Gefördert werden das Rücken mit Pferden vom Einschlagsort zur Rückegasse oder zur Abfuhrstelle sowie der Einsatz von Traktionswinden oder leichten Seilkränen zur bodenschonenden Holzbringung in kurzen Steilhanglagen.</p> <p>Förderfähig sind nur Maßnahmen, bei denen die mit Pferden bzw. mit Traktionswinde/leichtem Seilkran gerückte Holzmenge durch eine Rückerechnung mit entsprechender Holzmengenangabe nachgewiesen ist.</p>	Kombinierte Verfahren sind nur möglich, wenn die förderfähig gerückte Menge gesondert ausgewiesen ist.
<b>2.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden</b>	<b>4.7 Waldbrand- und Hochwasserschäden</b>	
Anteilig erstattet wird der durch Feuer oder Hochwasser am Bestand entstandene Schadenswert, sofern vom Schädiger oder von einem Dritten kein Ersatz erlangt werden kann.	<p>Teilweise erstattet wird der durch einen Waldbrand oder durch Hochwasser entstandene Schadenswert am Waldbestand ohne Kulturkosten (gesondert förderfähig).</p> <p>Die Förderung kann gekürzt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller es unterlassen hat, einen Schaden abzuwenden oder zu mindern. Sie ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Schaden selbst verursacht hat.</p>	Die Herleitung der Fördersumme erfolgt über die jeweils gültige Schadenswerttabelle. Zur Schadensermittlung siehe auch Nr. 5.2.2 Die Förderung erfolgt im Rahmen von De-minimis.

	<p>Die Zuwendungsempfängerin bzw. der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, Ersatzansprüche gegen Dritte (ggf. auch Träger einer Versicherung) geltend zu machen. Ersatzleistungen und freiwillige Leistungen Dritter sowie bei Hochwasserschäden auch die Erlöse, die nach Abzug der Kosten für die Holzernte verbleiben („holzerntefreie Erlöse“), werden vor Ermittlung des Schadenswertes in Abzug gebracht.</p> <p>Jegliche Ersatzleistungen, die die Antragstellerin oder der Antragsteller auch nach Auszahlung der Zuwendung erhält, sind der Bewilligungsbehörde mitzuteilen; es erfolgt eine (Teil-)Rückforderung im erforderlichen Umfang.</p> <p>Als Hochwasserschäden gelten auch Schäden, die durch Starkregen, Lawinen, Muren etc. entstanden sind.</p>	<p>Der AS muss im Berechnungsblatt des API angeben, in welcher Höhe er Schadensersatz erhalten hat (z.B. Versicherung, Verursacher). Spätere Ersatzleistungen muss der AS melden (vgl. APL), dann erfolgt eine (Teil-)Rückforderung.</p>
<p><b>2.8 Förderschwerpunkte</b></p>	<p><b>4.8 Förderschwerpunkte</b></p>	
<p>Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und als Anreiz für einen verstärkten Waldumbau wird in</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Schutzwäldern,</li> <li>– Bergwäldern,</li> <li>– N2000-Gebieten</li> <li>– Wäldern mit erhöhtem Klimarisiko und</li> <li>– Kleinstprivatwäldern</li> </ul> <p>eine erhöhte Förderung für Kultur- und Pflegemaßnahmen gewährt.</p>	<p>Für eine erhöhte Förderung ist entscheidend, dass die Maßnahme im Kleinstprivatwald, in einem N2000-Gebiet und/oder überwiegend im Schutzwald, Bergwald oder Wald mit erhöhtem Klimarisiko erfolgt und die angrenzenden, außerhalb dieser Gebietskulissen liegenden Flächen nicht eigenständig gefördert werden können.</p> <p>Die erhöhte Förderung wird als prozentualer Zuschlag auf den Grundfördersatz gewährt.</p> <p>Die erhöhte Förderung wird gewährt bei Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1).</p>	<p>Überwiegend bedeutet, dass mind. 70% der Maßnahme in der jeweiligen Kulisse erfolgen muss. Überwiegend gilt auch im N2000-Gebiet.</p>

	<b>4.8.1 Erschwerniszuschlag</b>	
	<p>Ein Erschwerniszuschlag wird entweder gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen in Schutzwäldern nach Art. 10 Abs. 1 BayWaldG oder für</li> <li>– Maßnahmen in Höhenlagen über 800 m (Bergwald),</li> </ul> <p>Die beiden Erschwerniszuschläge dürfen nicht nebeneinander gewährt werden.</p>	<p>Die Fördermaßnahme muss überwiegend (= &gt;70%) im Schutzwald oder Bergwald liegen. Der Nachweis kann z.B. über einen Ausdruck der Förderfläche auf einer topografischen Karte erfolgen.</p>
	<b>4.8.2 Anreizzuschlag</b>	
	<p>Ein Anreizzuschlag wird gewährt für</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Maßnahmen in Beständen, in denen die derzeit vorherrschenden Baumarten als nicht klimatolerant einzustufen sind,</li> <li>– Maßnahmen in Kleinstprivatwäldern, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller weniger als zwei Hektar Wald im Bereich der Bewilligungsbehörde bewirtschaftet,</li> </ul>	<p>Das gilt nicht nur für Fichten- und Kiefernbestände, sondern auch für andere Baumarten, wenn ein Baumartenwechsel aus Klimagründen dringend notwendig erscheint. Der Zuschlag ist im Arbeitsplan bzw. AuKPI nachvollziehbar zu begründen (z. B. durch Angabe des Ausgangsbestandes, standörtliche Gegebenheiten etc.).</p> <p>Im Falle von Naturverjüngungen und Nachbesserungen wird kein Klimazuschlag gewährt.</p>

	<p>– Maßnahmen in N2000-Gebieten, die der Erhaltung/Wiederherstellung des Lebensraumtyps oder Arthabitats dienen.</p> <p>Anreizzuschläge dürfen auch nebeneinander gewährt werden, es erfolgt jedoch eine Reduktion der Zuschlagshöhe.</p>	<p>Der Zuschlag ist nur zulässig bei</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- WA mit ausschließlich gesellschaftstypischen bzw. habitattypischen Haupt- Neben- und Pionierbaumarten,</li> <li>- Pflegemaßnahmen, die vordringlich der Förderung der gesellschaftstypischen Baumarten oder der Habitatstrukturen dienen.</li> </ul>
<b>2.9 Überregionale Schadereignisse</b>	<b>4.9 Überregionale Schadereignisse</b>	
Zum Ausgleich erschwerter Arbeitsbedingungen und höherer Kosten kann im Falle überregionaler Schadereignisse ein Zuschlag für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) gewährt werden.	<p>Das Staatministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entscheidet in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat im Falle eines überregionalen Schadereignisses über Art und Dauer der Zuschlagsgewährung.</p> <p>Voraussetzung ist, dass durch die Art des Schadens erhöhte Kosten bei der Kulturbegründung (z. B. durch Sturmwurf) oder bei der Pflege (z. B. durch Schneebruch, Eisanhang) entstehen.</p>	<p>Ob der Zuschlag bei Wiederaufforstung oder Jungbestandspflege angewendet werden darf, wird im Einzelfall geregelt.</p> <p>Der Zuschlag kann vergeben werden, wenn die Maßnahme überwiegend (= &gt;70%) von Schaden betroffen war.</p>
	<b>4.10 Ausschluss der Förderung</b>	
	<p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:</p> <p>Der Maßnahme ist auf der beantragten Förderfläche ein Verstoß gegen waldgesetzliche oder andere, der Erhaltung des Waldbestandes und der Sicherung der Forstwirtschaft dienende</p>	<p>Die Förderung ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Maßnahme ein Verstoß gegen Naturschutzrecht vorausgeht, der in ursächlichen Zusammenhang mit der Maßnahme steht.</p>

	<p>Rechtsvorschriften vorausgegangen und die Waldbesitzerin/die Waldeigentümerin bzw. der Waldbesitzer/der Waldeigentümer hat dies zu verantworten. Der Förderausschluss gilt (z. B. bei Eigentümerwechsel) auch gegenüber deren Rechtsnachfolgern. Mehr als fünf Jahre zurückliegende Verstöße werden nicht mehr berücksichtigt.</p> <p>Die Maßnahme dient der Erfüllung einer behördlichen Auflage aus einem Verwaltungsakt, z. B. einer Anordnung nach Art. 41 BayWaldG oder von Ersatzaufforstungen, Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen nach Art. 8 BayNatSchG. Dies trifft auch bei Änderungen während der Bindefrist (z. B. Einbringen von Ökokontoflächen) zu.</p> <p>Die Maßnahme soll auf Waldflächen erfolgen, die, obwohl Wald im Sinn des Art. 2 BayWaldG, vorrangig zu landwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden und die bei den entsprechenden Aufnahmen der Landwirtschaftsverwaltung digital in einer landwirtschaftlichen Förderkategorie erfasst wurden. Diese Waldflächen stellen keinen Wald im förderrechtlichen Sinn dar. Auf ihnen können keine Maßnahmen im Rahmen dieser Richtlinie gefördert werden.</p> <p>Die Maßnahme besteht in dem Begründen oder Pflegen von Beständen mit einer Umtriebszeit von bis zu 20 Jahren oder Christbaumkulturen.</p> <p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist weiterhin ausgeschlossen, wenn die Maßnahme</p>	<p>Hat ein Antragsteller z.B. gegen das Kahlhiebvermeidungsgebot verstoßen, so ist er 5 Jahre lang von der Förderung ausgeschlossen. Eine anschließende Förderung einer WA ist ebenfalls nicht möglich, weil er dann schon gegen das WA-Gebot verstoßen hätte. Eine anschließende Förderung einer NVJ wäre möglich.</p> <p>Siehe BWaldG §2 Satz 2 Nr. 3</p> <p>Die Gewährung einer Förderung für Erstaufforstungen kann auch auf FeKa-Flächen erfolgen. Der Antragsteller ist selbst dafür verantwortlich, die Nutzungsänderung beim Mehrfachantrag anzugeben und evtl. Termine einzuhalten.</p>
--	--	--

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– auf einer Fläche außerhalb Bayerns stattfinden soll,</li> <li>– auf einer Fläche stattfinden soll, die der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zum Zwecke des Naturschutzes unentgeltlich übertragen worden ist,</li> <li>– auf einer Fläche einer oder eines nach Nr. 3.2 nicht Antragsberechtigten stattfinden soll.</li> </ul> <p>Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist ebenso ausgeschlossen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Maßnahme oder einen Teil der Maßnahme im Rahmen einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung durchführen lässt,</li> <li>– für die Durchführung der Maßnahme weitere Beihilfen oder zweckgebundene Spenden erhält, die bei Fördermaßnahmen mit Festbetragsfinanzierung mehr als 30 % der Fördersumme betragen,</li> </ul> <ul style="list-style-type: none"> <li>– ein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinn von Randnummer 35 Abs. 15 der „Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020“ (2014/C 204/01) ist,</li> <li>– eine durch Kommissionsbeschluss für mit dem Binnenmarkt nicht vereinbar erklärte Beihilfe erhalten hat, die noch nicht vollumfänglich erstattet wurde.</li> </ul>	<p>Wegen einer möglichen Überkompensation dürfen zweckgebundene Spenden (hierzu gehören auch unentgeltliche Dienstleistungen wie eine Pflanzung, Sachspenden wie das Pflanzmaterial oder kostenlose Pflanzen für Nachbesserungen) nicht mehr als 30% der ausbezahlten Fördersumme betragen. Der Antragsteller muss hierzu konkret Auskunft geben. Das gilt auch für Spenden, die er nachträglich erhält.</p>
--	--	--



<b>3. Zuwendungsempfänger</b>	
Zuwendungsempfänger sind die Antragsberechtigten bzw. der/die Antragsberechtigte.	
<b>3.1 Antragsberechtigte</b>	
<p>Antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter forstwirtschaftlich genutzter Flächen,</li> <li>– Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Bewirtschafter nicht forstwirtschaftlich genutzter Flächen, auf denen Wald neu begründet werden soll,</li> <li>– Träger überbetrieblich durchgeführter Maßnahmen.</li> </ul> <p>Träger einer überbetrieblichen Maßnahme im Körperschafts- oder Privatwald können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– an der Maßnahme beteiligte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer,</li> <li>– kommunale Körperschaften,</li> <li>– anerkannte forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse, wenn sie satzungsgemäß dazu geeignet sind, für ihre Mitglieder,</li> <li>– das Land.</li> </ul> <p>Maßnahmenträger und Antragstellerinnen bzw. Antragsteller, die nicht Eigentümerin oder Eigentümer der beantragten Förderfläche(n) sind, werden nur mit schriftlicher Einverständniserklärung der Eigentümerin oder des Eigentümers gefördert.</p>	<p>Als überbetrieblich gilt eine Maßnahme nur, wenn sie für mindestens zwei Waldbesitzer beantragt wird. Ein FZus darf nur für seine ordentlichen Mitglieder tätig werden.</p> <p>Bei Anträgen von Maßnahmenträgern sind Zuwendungsbeschränkungen (Nr. 5.3.2) von jedem einzelnen Beteiligten einzuhalten. Die Antragsberechtigung jedes einzelnen Beteiligten wird daher überprüft.</p> <p>Ein Waldpflegevertrag ersetzt nicht die Einverständniserklärung. Einverständniserklärungen sind aktuell zu halten.</p>
<b>3.2 Nicht Antragsberechtigte</b>	
<p>Nicht antragsberechtigt sind</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Bund,</li> <li>– das Land (außer als Maßnahmenträger),</li> </ul> <p>juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in Händen von Bund oder Ländern befindet.</p>	

<b>5. Art und Umfang der Zuwendung</b>	
<b>5.1 Art der Förderung</b>	
<p>Die Förderung wird als Projektförderung gewährt.  Die Förderung der Wiederaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.2), der Erstaufforstung durch Saat (Nr. 2.1.1), der Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2), der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2), der Vorbeugung und Bekämpfung schädlicher Organismen (Nr. 2.3.3), von Gutachten (Nr. 4.5.1), von fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.5.2), von Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 2.6.1) und nach Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) erfolgt im Wege der Anteilfinanzierung, in den übrigen Fällen im Wege der Festbetragsfinanzierung.</p>	
<b>5.2 Zuwendungsfähige Ausgaben</b>	
<b>5.2.1 Festbetragsfinanzierung</b>	
<p>In den Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Festbetragsfinanzierung erfolgt, liegen den Zuwendungen durchschnittliche Kostenpauschalen zugrunde.</p> <p>Die Förderung</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– der Erstaufforstung (Nr. 2.1.1), der Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) und einiger Maßnahmen nach Nr. 2.6.1 (Waldlebensgemeinschaften) erfolgt stückzahlbezogen,</li> <li>– der Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) flächenbezogen,</li> <li>– der Bekämpfung rindenbrütender Insekten (Nr. 2.3.1), der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und der bodenschonenden Bringung (Nr. 2.6.2) festmeterbezogen.</li> </ul> <p>Die Gewährung von Zuschlägen bei Erstaufforstung (Nr. 2.1.1) und Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2) erfolgt aufgrund der Mehrkosten dieser Pflanzen bzw. Maßnahmen stückzahlbezogen.</p> <p>Die Gewährung einer erhöhten Förderung bei der Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) erfolgt aufgrund der höheren Kosten, die mit dem Verbleib der Biomasse auf der Fläche verbunden sind.</p> <p>Die erhöhte Förderung in Förderschwerpunkten (Nr. 2.8) und bei überregionalen Schadereignissen (Nr. 2.9) dient dem Ausgleich erhöhter Kosten und dem Erreichen forstpolitischer Ziele.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Angabe der Stückzahl möglichst entsprechend üblicher Verkaufsgebinde.</li> <li>- Flächen sind immer mit 2 Dezimalen abzurunden.</li> <li>- Festmeter sind immer auf ganze fm abzurunden.</li> </ul>
<b>5.2.2 Anteilfinanzierung</b>	
<p>In allen Fällen, in denen die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung erfolgt,</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sind Eigenleistungen privater Zuwendungsempfänger, ihrer Familienangehörigen und ihrer</li> </ul>	Diese Regelung gilt nicht für kommunale

<p>Arbeitskräfte bis zu 80 % der Kosten (ohne Umsatzsteuer), die sich bei Vergabe der Arbeiten an Unternehmer oder den örtlichen Maschinenring ergeben würden, förderfähig.</p> <p>Bei Gutachten (Nr. 4.5.1) und fachlichen Stellungnahmen (Nr. 4.5.2) sind Eigenleistungen und Sachleistungen nicht förderfähig.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– sind Sachleistungen der Zuwendungsempfänger bis zu 80 % des Marktwertes (ohne Umsatzsteuer) förderfähig,</li> <li>– vermindern sich die förderfähigen Kosten um die Zuschüsse und Sachleistungen Dritter aufgrund besonderer Verpflichtungen,</li> <li>– sind Preisnachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) und die Umsatzsteuer nicht förderfähig,</li> <li>– können Eigenleistungen auch ohne Stundennachweis anhand von Richtwerten ermittelt werden.</li> </ul> <p>Bei der Saat (Nrn. 2.1.1 und 2.1.2) sind die nachgewiesenen Kosten für das Saatgut und das Ausbringen des Saatgutes förderfähig. Kosten der Kultursicherung und Pflege während der Bindefrist werden pauschal kalkuliert und sind nicht gesondert nachzuweisen.</p> <p>Bei der Vorbeugung und Bekämpfung von Larvenfraß (Nr. 2.3.2) sind die Kosten innerhalb des räumlich zusammenhängenden Bekämpfungsgebietes gleichmäßig zu verteilen.</p> <p>Bei der Abgeltung von Waldbrand- und Hochwasserschäden (Nr. 2.7) ist der Schadenswert im Anhalt an die jeweils gültige Tabelle „Waldbrandschaden“ zu ermitteln, die den Bewilligungsbehörden gesondert zur Verfügung gestellt wird. Der Schadenswert beinhaltet dabei nicht die gesondert förderfähigen notwendigen Kulturkosten. Falls das Räumen von unverwertbarem Material auf der Schadfläche in bis zu 30-jährigen Beständen für eine folgende Kulturbegründung durch die Bewilligungsbehörde für erforderlich gehalten wird, kann dies ebenfalls gefördert werden. Der ermittelte Schadenswert ist dann um 1.000 Euro pro Hektar zu erhöhen.</p>	<p>Antragsteller. Nach Ziffer 4.6.7 der Grundsätze für die Ordnung staatlicher Förderprogramme (Fördergrundsätze – FöGr) werden kommunale Regiearbeiten grundsätzlich nicht gefördert.</p> <p>Auch forstlich ausgebildetes Personal darf für sich selbst kein Gutachten erstellen, nur Fremdkosten auf Rechnung.</p> <p>z.B. selbst gewonnenes Saatgut (nicht Wildlinge)</p> <p>Maßnahmen bei denen die kalkulierten Kosten für Saatgut und Ausbringung zusammen mehr als 50.000 € (netto) betragen, sind vor Antragstellung durch das StMELF zu genehmigen.</p> <p>Sollten unterschiedliche Präparate verwendet werden müssen, so sollen sich die Kosten auf alle Beteiligten gleichermaßen verteilen.</p>
<p><b>5.2.3 Maßnahmenträgerschaft</b></p>	
<p>Kosten für die Durchführung einer Trägerschaft sind nicht förderfähig.</p>	

<b>5.3 Höhe der Zuwendung</b>	
<b>5.3.1 Höhe der Fördersätze</b>	
Die Höhe der Fördersätze ist in der Anlage aufgeführt. Es handelt sich um Förderhöchstsätze. Die tatsächliche Förderhöhe richtet sich nach den verfügbaren Haushaltsmitteln.	
<b>5.3.2 Begrenzung der Förderung</b>	
<p>Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) für die Maßnahmen Wiederaufforstung (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3) und Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) im Bereich der Bewilligungsbehörde 30 Hektar je Maßnahme und Kalenderjahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall oder generell über eine vorübergehende Aufhebung dieser Höchstgrenze entscheiden.</p> <p>Die zur Förderung beantragte Fläche einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) im Bereich der Bewilligungsbehörde für die Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) 500 Hektar im Kalenderjahr nicht übersteigen.</p> <p>Die zur Förderung beantragte Menge einer Antragstellerin bzw. eines Antragstellers darf (auch im Falle der Antragstellung durch einen Maßnahmenträger) für die Maßnahmen Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und Bodenschonende Bringung (Nr. 2.6.2) im Bereich der Bewilligungsbehörde jeweils 2.000 Festmeter im Kalenderjahr nicht übersteigen. Im Falle von Schadereignissen kann das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einzelfall über eine kalamitätsbedingt notwendige Anhebung dieser Höchstgrenze auf maximal 5.000 Festmeter entscheiden.</p>	<p>Antragsflächen aus Einzelanträgen und im Rahmen von überbetrieblichen Maßnahmen sind zusammen auf die Höchstfläche anzurechnen. Eine Umgehung der 30 ha Grenze durch gegenseitige „Bewirtschaftung“ (bei gemeinsamem Eigentum z.B. von Ehemann auf Ehefrau) ist untersagt.</p> <p>Die mit dem Verwendungsnachweis nachgewiesene Holzmenge gilt als beantragte Holzmenge. Bei der Seilbahnbringung muss im Falle einer Kappung der Holzmenge aufgrund Überschreitung der Höchstmenge das Verhältnis zwischen tatsächlicher Seillänge und tatsächlicher Holzmenge dem Verhältnis zwischen förderfähiger Holzmenge und anrechenbarer Seillänge entsprechen. D.h., die Seillänge ist anteilig so zu reduzieren, dass die Förderstufe erhalten bleibt.</p>
<b>5.3.3 Förderhöchstsatz</b>	
<p>Der Förderhöchstsatz beträgt im Bereich der Bewilligungsbehörde bei der Maßnahme</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Bodenschutzkalkung (Nr. 2.2.2) 200 Euro/Hektar,</li> <li>– Vorbeugung und Bekämpfung von schädlichen Organismen (Nr. 2.3.3) 500 Euro/Hektar,</li> </ul>	

<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gutachten (Nr. 4.5.1): bei Gutachten bis 10 Hektar 100 Euro/Hektar, bei Gutachten über 10 Hektar bis 50,00 Hektar 50 Euro/Hektar, bei Gutachten über 50,00 Hektar bis 200 Hektar 35 € und bei Gutachten über 200,00 Hektar 25 Euro/Hektar, insgesamt jedoch höchstens 25.000 €/Jahr.</li> <li>– Fachliche Stellungnahmen (Nr. 4.5.2) 5.000 Euro/Jahr</li> <li>– Weiserflächen (Nrn. 4.5.3) 1.000 Euro/Jahr,</li> <li>– Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.1 ) 5.000 Euro/Jahr,</li> <li>– Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nrn. 4.6.1.2 ) 10.000 Euro/Jahr,</li> <li>– Erhalt alter Samenbäume (Nrn. 4.6.1.3 ) 5.000 Euro/Jahr,</li> </ul>	<p>Je Antragsteller darf im Jahr nur ein Forstbetriebsgutachten oder ein Gutachten zur naturnahen Bewirtschaftung gestellt werden.</p> <p>Je Maßnahmenart darf bei den Nr. 4.5.3, 4.6.1.1, 4.6.1.2 und 4.6.1.3 je Antragsteller im Jahr nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden.</p>
<p><b>5.3.4 Kumulation</b></p>	
<p>Erschwerniszuschlag (Nr. 4.8.1) und Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) können nebeneinander gewährt werden. Bei Zusammentreffen mehrerer Anreizzuschläge (Nr. 4.8.2) erfolgt jedoch eine anteilige Reduktion der jeweiligen Zuschlagshöhe.</p>	<p>Es ist möglich z.B. neben Bergwald auch den Zuschlag für Klimakulisse zu gewähren. Nicht nebeneinander gewährt werden dürfen jedoch Schutzwald- und Bergwaldzuschlag. Die Obergrenze der Anreizzuschläge liegt in der Summe bei 30%.</p>
<p><b>5.3.5 Bagatellgrenze</b></p>	
<p>Förderbeträge unter 250 Euro je Maßnahme bzw. unter 100 Euro je Maßnahme bei der Jungbestandspflege (Nr. 2.2.1) werden nicht bewilligt.</p>	<p>Die Teilflächen einer Maßnahme müssen nicht jeweils die Bagatellgrenze einhalten. (z.B. Möglichkeit von Sammelanträgen über Maßnahmenträger).</p>
<p><b>5.3.6. Mehrfachförderung</b></p>	
<p>Die gleichzeitige Inanspruchnahme von Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen ist nur zulässig, wenn mit der Förderung unterschiedliche Zwecke verfolgt werden oder hierauf ein Rechtsanspruch besteht.</p>	<p>So ist z.B. eine Verbindung von VNP-Wald-Maßnahmen mit identischen/vergleichbaren Maßnahmen nach dieser RL nicht möglich. NVJ nach WALDFÖPR und Biotopbäume nach VNP-Wald lassen sich z.B. dagegen durchaus kombinieren.</p>
<p><b>6. Sonstige Bestimmungen</b></p>	

<p><b>6.1 Bindefrist</b></p>	
<p>Die zeitliche Bindung des Zuwendungszweckes nach Verwaltungsvorschrift (VV) Nr. 4.2.3 zu Art. 44 BayHO und sämtliche sonstigen mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen enden</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– bei Erstaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.1), Wiederaufforstung – Pflanzung oder Saat mit Sicherung und Pflege der Kultur (Nr. 2.1.2), Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), insektizidfreie Waldschutzmaßnahme im Schutzwald mit Belassen des Holzes (Nr. 2.3.1), Bewirtschaftung von Sonderstandorten (Nr. 2.4) und Vorarbeiten auf Weiserflächen (Nr. 2.5) fünf Jahre nach Abnahme der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde,</li> <li>– bei Wiederaufforstung und Erstaufforstung – Nachbesserung (Nr. 4.1.9) mit der verbleibenden Bindefrist der Maßnahme, in der die Nachbesserung erfolgt.</li> </ul> <p>Die Verpflichtung zum Erhalt und zur Pflege der geförderten Maßnahmen oder zum Nutzungsverzicht beträgt für die Maßnahmen Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.1), Anlage und Pflege von Feuchtbiotopen (Nr. 4.6.1.2) und Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.3) zehn Jahre.</p> <p>Die übrigen Maßnahmen unterliegen keiner zeitlichen Bindung.</p>	<p>Der Antragsteller darf erst nach Ablauf der Bindefrist erneut Antrag auf Förderung dieser Maßnahme stellen. Die Bindefrist beginnt mit der Abnahme.</p>
<p><b>6.2 Verzicht auf Rückforderungen</b></p>	
<p>Eine Zuwendung kann ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn während der zeitlichen Bindung des Zuwendungszweckes gegen Auflagen oder Nebenbestimmungen des Bescheides verstoßen wird.</p> <p>Von einer Rückforderung kann grundsätzlich abgesehen werden, wenn die Maßnahme aufgrund höherer Gewalt (Sturm, Hochwasser, Trockenheit, Brand etc.) vernichtet wurde oder der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller eine erneute Investition in die Fördermaßnahme wirtschaftlich nicht mehr zuzumuten ist und sie oder er für das Nichterreichen des Förderzieles nicht verantwortlich ist.</p>	<p>Dazu ist die Förderfläche als untergegangen zu erklären und im Förderakt aus der Bindefrist zu entlassen. Die Begründung für eine vorzeitige Entlassung aus der Bindefrist ist im Fördergeheft zu dokumentieren.</p> <p>Als vernichtet gelten auch Pflanzen, die zwar noch existent, jedoch wirtschaftlich als untergegangen anzusehen sind.</p> <p>Im Gegensatz zum Ausfall von Kulturen ist nach „Untergang“ einer Naturverjüngung eine anschließende erneute Förderung einer NVJ frühestens nach 5 Jahren wieder möglich.</p>

<b>7. Verfahren</b>	
<b>7.1 Antragstellung</b>	
<p>Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Bewilligungsbehörde auf den jeweils aktuell gültigen Antragsformularen einzureichen. Dem Antrag sind die geforderten Unterlagen beizufügen.</p> <p>Anträge, die auf Grundlage dieser Richtlinie bewilligt werden sollen, müssen spätestens bis zum 1. Dezember des Jahres bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein, in dem die Gültigkeit dieser Richtlinie endet.</p> <p>Bewilligungsbehörde ist das örtlich zuständige Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.</p>	<p>Grundsätzlich gibt es nur ein Antragsformular. Die dort aufgeführten Anlagen sind Teil des Antrags. Der Erhalt des maßnahmenspezifischen Merkblattes wird auf dem Antrag dokumentiert.</p> <p>Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass alle Anträge noch vor Ablauf der Richtlinie verbeschieden werden können.</p>
<b>7.2 Antragsprüfung</b>	
<p>Unvollständig oder unzureichend erstellte Anträge und Antragsunterlagen sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unter Fristsetzung zur Vervollständigung zurückzugeben. Soweit die Vervollständigung nicht oder nicht fristgerecht erfolgt, sind die Anträge abzulehnen.</p> <p>Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Förderhöchstgrenze gemäß Nr. 5.3.2 überschritten wird.</p> <p>Abzulehnen sind Anträge, bei denen die Bagatellgrenze gemäß Nr. 5.3.5 unterschritten wird.</p>	<p>Ausgenommen sind die Seilbahnbringung und die bestandsschonende Bringung. In diesen Fällen erfolgt lediglich eine Reduzierung auf die erlaubte Holzmenge.</p> <p>Maßnahmen, bei denen sich das Unterschreiten der Bagatellgrenze erst nach der Fertigstellung ergibt, sind ebenfalls abzulehnen.</p> <p>Voraussetzung der Förderung ist die forstfachliche Notwendigkeit (siehe Ziffer 4.0). Dementsprechend können Anträge ganz oder teilweise abgelehnt werden, wenn diese Voraussetzung aus Sicht der Bewilligungsbehörde nicht gegeben ist (z.B. wenn Pflegemaßnahmen noch nicht notwendig sind oder</p>

	ein falsches Ziel verfolgen, beantragte Baumarten nicht ausreichend klimatolerant oder nicht standortgerecht sind, bereits vorhandene NVJ auf der Fläche eine beantragte Kultur gefährdet oder überflüssig macht, zu hohe Pflanzenzahlen verwendet werden sollen (Teilablehnung), etc. Im Ablehnungsbescheid ist die fachliche Bewertung auszuführen.
<b>7.3 Maßnahmenbeginn</b>	
<p>Mit der Maßnahme darf erst begonnen werden, wenn ein Bewilligungsbescheid vorliegt. Dies gilt nicht bei Gefahr im Verzug, wenn bei der zuständigen Bewilligungsbehörde unverzüglich nach Maßnahmenbeginn ein entsprechender Antrag eingereicht wird.</p> <p>Bei waldbaulichen Maßnahmen, bei denen die Maßnahmenausführung aus dem Pflanzen von Bäumen oder dem Ausbringen von Saatgut besteht, ist noch nicht die Bestellung von Pflanzmaterial oder Saatgut, sondern erst das Einbringen des Pflanzmaterials bzw. das Ausbringen des Saatgutes in den Boden als Maßnahmenbeginn zu werten. Voraussetzung für diese Ausnahmeregelung ist, dass die Pflanzenbestellung auf Grundlage eines von der Bewilligungsbehörde festgesetzten/erstellten Arbeits- und Kulturplanes erfolgt. Zum Zeitpunkt des Einbringens der Pflanzen bzw. Ausbringens des Saatgutes in den Boden muss der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller ein Bewilligungsbescheid vorliegen.</p>	<p>Gefahr in Verzug ist grundsätzlich nur bei Waldschutzmaßnahmen und bei Bewirtschaftung von Sonderstandorten bzw. der bodenschonenden Bringung in Verbindung mit Waldschutzmaßnahmen möglich.</p> <p>Auf die konkrete Zuordenbarkeit der Rechnung zum einzelnen Förderfall wird insbesondere bei größeren Bestellungen für mehrere Förderanträge hingewiesen.</p>
<b>7.4 Bewilligung</b>	
<p>Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p> <p>Wird eine Maßnahme nicht bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Verfallstag fertiggestellt, kann vor Fristablauf Antrag auf Verlängerung der Gültigkeit der Bewilligung gestellt werden.</p>	<p>Der Verlängerungsantrag muss begründet sein und soll schriftlich erfolgen. Es ist zu prüfen, ob die Fördervoraussetzungen noch gegeben sind und entsprechende HHM vorhanden. Die Verlängerung darf höchstens 1 Jahr betragen. Eine weitere Verlängerung ist nicht möglich.</p>
<b>7.5 Verwendungsnachweis</b>	



<p>Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller hat die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel gegenüber der Bewilligungsbehörde mittels eines Vordrucks „Fertigstellungsanzeige/Verwendungsnachweis“ anzuzeigen. Abweichungen gegenüber der Bewilligung sind anzugeben.</p> <p>Diese Regelung gilt nicht für die Naturverjüngung (Nr. 2.1.3), den Erhalt seltener Baumarten (Nr. 4.6.1.3) und den Erhalt alter Samenbäume (Nr. 4.6.1.5).</p> <p>Soweit im Zuwendungsbescheid nicht anders geregelt, sind Originalbelege nur auf Verlangen der Behörde vorzulegen.</p>	<p>Im Falle einer Anteilförderung sind Originalbelege vorzulegen und von der Bewilligungsbehörde mit „zu Förderzwecken geprüft“ abzustempeln.</p>
<p><b>7.6 Abweichungen gegenüber der Bewilligung</b></p>	
<p>Bei Abweichungen der Maßnahme gegenüber der Bewilligung sind der Bewilligungsbehörde die Aufhebung des Bewilligungsbescheides bzw. Kürzungen der Zuwendung nach den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorbehalten.</p>	<p>Sofern eine Veränderung während der Bindefrist eintritt oder bereits mit dem Verwendungsnachweis angezeigt wird, gilt grundsätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Verringert sich die nachgewiesene Pflanzenzahl/Förderfläche/Holzmenge gegenüber dem Antrag und ist die Maßnahme auch trotz dieser Verringerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend den nachgewiesenen Einheiten gekürzte Förderung.</li> <li>– Ergeben sich bei einer festmeterbezogenen Förderung (z. B. Seilbahn, bodenschonende Bringung) Mengenzunahmen in geringfügigem Umfang und ist die Maßnahme auch trotz dieser Steigerung noch förderfähig, so erfolgt eine entsprechend erhöhte Förderung.</li> <li>– Erfolgt bereits zur Begründung einer Laubholzkultur oder während der Bindefrist ein Einbringen von Nadelholz und ist die Maßnahme auch bei dieser Änderung noch (als Mischbestand) förderfähig, so erfolgt eine entsprechend gekürzte Förderung als</li> </ul>

Mischbestand (auf Basis der geförderten/förderfähigen Laubbäume) sowie ggf. eine Rückforderung des sich ergebenden Differenzbetrages.

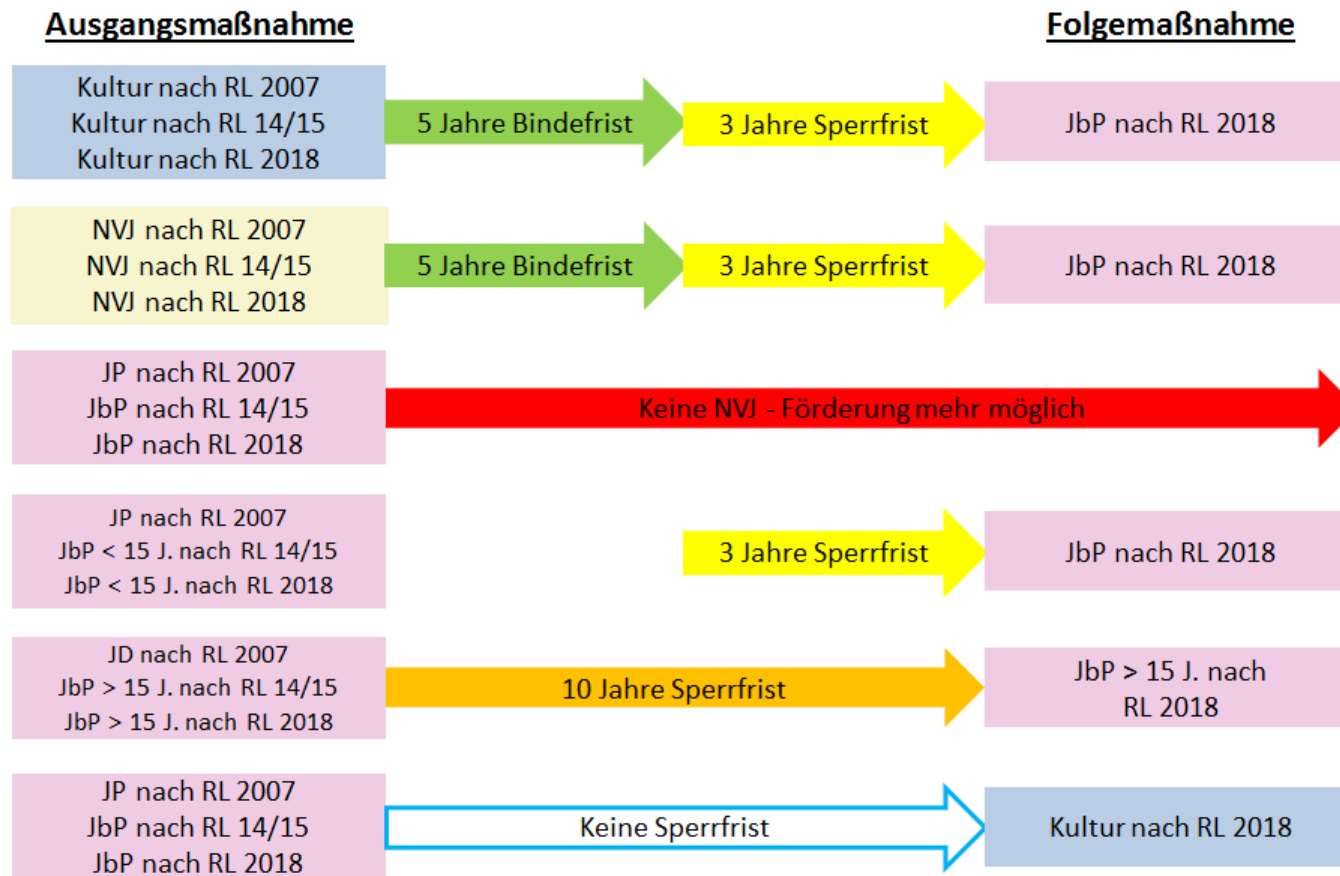
- Unterschreitet bei der Begründung eines Mischbestandes der Laubholzanteil durch abweichende Pflanzabstände 50% der Fläche und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles mit dem Mischbestandssatz.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit des Nadelholzes (z.B. aufgrund falscher Herkunft) und ist der Laubholzanteil für sich betrachtet noch förderfähig, so erfolgt lediglich eine Förderung des Laubholzanteiles mit dem Mischbestandssatz.
- Entfällt bei einem Mischbestand die Förderfähigkeit eines Laubholzanteils aufgrund falscher Herkunft (bei sonstigem Einhalten des AuKPI) und unterschreitet der Laubholzanteil dadurch 50% der Fläche oder überschreitet der Fichtenanteil dadurch 20% der Fläche, so ist mit dem StMELF (Herr Zacherl oder Herr Rehm) Kontakt aufzunehmen.
- Eine nachträgliche Reduzierung des Nadelholzes zur Erreichung der 50%-Grenze durch Aufteilung in „geförderte“ und „nicht geförderte“ Pflanzen oder Flächenanteile ist bei räumlich zusammenhängenden Maßnahmen nicht erlaubt.

Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll fest.

<b>7.7 Auszahlung der Fördermittel</b>	
<p>Eine Zuwendung wird grundsätzlich erst dann zur Auszahlung freigegeben, wenn die Maßnahme fertiggestellt bzw. durchgeführt ist und abgenommen wurde.</p> <p>Die Zuwendung wird durch die zuständige Behörde auf die im Antrag bzw. Verwendungsnachweis/ Zuschussabruf angegebene Bankverbindung ausgezahlt.</p> <p>Abschlagzahlungen oder Teilzahlungen werden nicht gewährt.</p>	<p>Die Bewilligungsbehörde legt die Höhe der zur Auszahlung freizugebenden Gesamtzuwendung auf der Grundlage des Prüfergebnisses im Abnahmeprotokoll bzw. einer Abnahmebestätigung fest.</p> <p>Bei größeren Projekten sollten ggf. mehrere Maßnahmen beantragt werden, die somit nach jedem Projektfortschritt auch eine Auszahlung möglich macht.</p>
<b>7.8 Sanktionierung</b>	
<p>Wird festgestellt, dass eine Antragstellerin oder ein Antragsteller vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben gemacht hat, werden die Fördermittel vollständig zurückgefordert.</p> <p>Darüber hinaus wird eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die oder der vorsätzlich falsche Angaben gemacht hat, für das Kalenderjahr, in dem der Verstoß festgestellt wird, und für das folgende Jahr von jeder weiteren Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen.</p>	<p>Die Sanktionierung ist von der Bewilligungsbehörde durchzuführen. Dieser Ausschluss gilt bayernweit.</p>
<b>7.9 Aufhebung eines Bewilligungsbescheides, Rückforderungen</b>	
<p>Rücknahme, Widerruf oder Unwirksamkeit von Bewilligungsbescheiden und die Erstattung gewährter Zuwendungen einschließlich Zinsen richten sich nach den für die Förderung einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften und den im jeweiligen Bewilligungsbescheid enthaltenen Auflagen und Nebenbestimmungen.</p> <p>Die Erhebung von Kosten richtet sich nach dem Kostengesetz.</p> <p>Zuständig für die Aufhebung eines Bewilligungsbescheides ist die Bewilligungsbehörde.</p>	

<b>7.10 Subventionsbetrug</b>	
<p>Die Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind Subventionen im Sinn des § 264 Strafgesetzbuch (StGB) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit Art. 1 des Bayerischen Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung strafrechtlicher Vorschriften – Bayerisches Strafrechtsausführungsgesetz – BayStrAG vom 13.12.2016. Subventionserhebliche Tatsachen im Sinn von § 264 Abs. 8 StGB, § 2 SubvG sind insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen,</li> <li>– die Angaben in Zuschussabrufen und im Verwendungsnachweis,</li> <li>– die Angaben in Belegen,</li> <li>– die Sachverhalte, die Mitteilungspflichten nach Nr. 5 ANBest-P begründen,</li> <li>– die Tatsachen, von denen gemäß Nrn. 8.1 bis 8.3 ANBest-P die Rückzahlung der Zuwendung abhängig ist.</li> </ul> <p>– Bei Verdacht auf Subventionsbetrug erfolgt eine Mitteilung an die zuständige Staatsanwaltschaft.</p>	
<b>8. Schlussbestimmungen</b>	
Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.	
Windisch Ministerialdirigent	

## Übersicht Sperrfristen



- ⇒ Während der Bindefrist besteht die Verpflichtung die Kultur zu pflegen, der Pflegeumfang muss so ausgerichtet werden, dass in den drei Folgejahren nach Ablauf der Bindefrist keine Pflege erforderlich werden sollte!
- ⇒ Der Pflegeumfang bzw. Eingriff ist so auszurichten, dass in den drei bzw. zehn Folgejahren keine Pflege erforderlich werden sollte!
- ⇒ Pflegemaßnahmen in NVJ sind Teil der NVJ-Förderung und vor einer NVJ-Förderung nicht mehr gesondert förderfähig